

Protokoll 39. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 1. März 2023, 17.00 Uhr bis 20.01 Uhr, im Rathaus Hard in Zürich-Aussersihl

Vorsitz: Präsident Matthias Probst (Grüne)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Anwesend: 121 Mitglieder

Abwesend: Sanija Ameti (GLP), Flurin Capaul (FDP), Nicole Giger (SP), Claudia

Rabelbauer (EVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2023/57	Eintritt von Thomas Hofstetter (FDP) anstelle des zurück- getretenen Severin Pflüger (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026	
3.	2023/58	Eintritt von Snezana Blickenstorfer (GLP) anstelle des zurück- getretenen Dr. Christian Monn (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026	
4.	2023/59	Weisung vom 08.02.2023: Dringliche Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen, Bericht und Abschreibung	VIB
5.	2023/60	Weisung vom 08.02.2023: Postulat von Luca Maggi und Markus Knauss betreffend Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung der Flughafen AG an internationalen Flughafenprojekten, die den umwelt- und sozial- politischen Zielen der Stadt Zürich entgegenstehen und Bericht über die Rolle des Stadtrats in der Flughafen Zürich AG, Bericht und Abschreibung	STP
6.	2023/61 *	Weisung vom 08.02.2023: Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision	VIB

7.	2023/62	*	Weisung vom 08.02.2023: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Harsplen» Zürich Witikon, Kreis 7	VHB
8.	2023/63	*	Weisung vom 08.02.2023: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Schützengasse 4, Waisenhaus- strasse 5, Festsetzung	VTE
9.	2023/64	*	Weisung vom 08.02.2023: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Ergänzungsplan-Änderung Kernzone City, «Schützengasse 4 / Waisenhausstrasse 5», Zürich-City, Kreis 1	VHB
10.	2023/42	* E	Postulat von Markus Knauss (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) vom 01.02.2023: Rasche farbliche Auszeichnung des geplanten Velovorzugsrouten-Netzes mit Fokus auf den Beginn und das Ende von Teilstücken	VSI
11.	2023/43	* E	Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.02.2023: Prüfung einer Vereinfachung der verkehrlichen Situation im Alltagsbetrieb mittels Zusatzschild «Mitfahrgemeinschaft» auf der zweiten Spur der Thurgauerstrasse zwischen Binzmühlestrasse und Stadtgrenze	VSI
12.	2022/621	* E/A	Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 30.11.2022: Sicherstellung einer politisch neutralen Volksschule	VSS
13.	2023/46	* E	Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Festlegung eines Schwerpunkts in der laufenden Legislatur zur Thematik der eskalierenden Jugendgewalt in der Stadt Zürich	VSI
14.	2022/85		Weisung vom 16.03.2022: Finanzdepartement, Anfangsdotation und weitere Äufnung Wohnraumfonds, Objektkredit und Rahmenkredit; Erlass einer Wohnraumfondsverordnung; Aufhebung eines Rahmenkredits; Abschreibung Motion und Postulate	FV
15.	2022/86		Weisung vom 16.03.2022: Städtischer Wohnraumfonds, Teilrevision Gemeindeordnung	FV
16.	2022/246		Weisung vom 15.06.2022: Sozialdepartement, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag	VS
17.	2022/363		Weisung vom 24.08.2022: Immobilien Stadt Zürich, Instandsetzung und Erweiterung Schulanlage Mühlebach, neue einmalige Ausgaben	VHB VSS

18.	2022/396	Weisung vom 31.08.2022: Sicherheitsdepartement, Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutz- bedürfnissen, neue wiederkehrende Ausgaben	VSI
19.	2022/397	Weisung vom 31.08.2022: Dringliche Motion von Stephan Iten und Emanuel Eugster betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund, Bericht und Abschreibung	VSI
20.	<u>2022/676</u> A	Dringliches Postulat von Anna Graff (SP), Andreas Kirstein (AL) und 6 Mitunterzeichnenden vom 21.12.2022: Kostenlose COVID19-Tests für symptomatische Personen und Personen mit engem und/oder regelmässigem Kontakt zu besonders gefährdeten Menschen	VGU
21.	<u>2022/216</u> A/P	Motion von Brigitte Fürer (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 01.06.2022: Zonierung der Grundstücke zwischen Siedlung und Landschaft zur langfristigen Sicherung der ausgeschiedenen Vernetzungskorridore, Anpassung der Bau- und Zonenordnung	VHB
22.	2022/260 A/P	Motion der Grüne- und AL-Fraktion vom 22.06.2022: Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO) hinsichtlich einer Umzonung des Gebiets zwischen Werft Wollishofen und Roter Fabrik in eine Freihaltezone sowie in eine Industrie- und Gewerbezone	VHB
		* Keine materielle Behandlung	

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

1411. 2023/44

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Entwicklung einer Strategie gegen den gut vernetzten und aktiven Linksextremismus sowie Beratung der Strategie in der zuständigen Sachkommission des Gemeinderats unter Geheimhaltung

Samuel Balsiger (SVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 8. März 2023 Beschluss fassen.

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1412. 2023/86

Erklärung der FDP-Fraktion vom 01.03.2023:

Reflexion und Konsequenzen nach gewalttätigen Ausschreitungen aufgrund der Räumung des Koch-Areals

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Schmid (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Zürich schaut hin. Auch bei Gewalt von Links.

Auf dem Koch-Areal werden nun über neun Jahre nach dem Kauf durch die Stadt Zürich endlich Wohnungen gebaut. Die Zeiten für Gratiswohnungen und Partys ohne Auflagen (kein Jugendschutz, kein Lärmschutz, keine Mehrwertsteuer etc.) für eine kleine Gruppe sind vorbei. Anstatt eines Danks an Stadtrat und Bevölkerung, kam es am 15. Februar zu gewalttätigen Ausschreitungen beim Koch-Areal und am darauffolgenden Samstag, 18. Februar 2023 zu einer unbewilligten Demonstration von knapp 1000 Teilnehmenden, die zwischen Landesmuseum und Fritschiwiese ihre destruktiven Spuren hinterliessen. Einmal mehr wurde die Behauptung, wonach übertriebene Polizeipräsenz und «Provokationen» der Polizei die Ursache von Gewalt bei Demonstrationen sei, widerlegt.

Die FDP-Fraktion begrüsst, dass auch Gemeinderatsmitglieder aus dem linken Spektrum die Vorkommnisse klar und unmissverständlich verurteilten. Mit Worten ist es aber nicht getan, sondern es braucht auch eine kritische Reflexion der rotgrünen Politik und entsprechende Konsequenzen. Dies gilt für die hunderten von Mitläuferinnen und Mitläufern an der Demo, die selber keine Gewalt angewendet haben, dieser aber auch nicht Einhalt geboten, sondern im Gegenteil den Geleitschutz gestellt haben. Es gilt aber auch für diesen Rat. Erinnern wir uns an die Sitzung vom 11. Januar 2023 als ein Mitglied der AL erklärte: «Es ist doch die Polizei, die «Faschos» häufig direkt schützt und auf dem rechten Auge nicht nur schlecht sieht, sondern oft komplett blind ist.» Und eine Vertreterin der GLP erklärte am gleichen Abend: «Dennoch ist der Rechtsextremismus zurzeit die gravierendste Bedrohung unserer Stadt.» Erinnern wir uns zudem beispielswiese an folgende überwiesenen oder vorläufig unterstützte Vorstösse der jüngeren Vergangenheit:

- Verweigerung der vom Stadtrat beantragten Stellenerhöhung der Polizei im Budget 2023
- Forderung nach Ersetzung der Bewilligungspflicht für politische Kundgebungen und Demonstrationen durch ein Meldeverfahren (Motion 2020/243)
- Verzicht auf Bussen bei Verstössen gegen die Allgemeine Polizeiverordnung und die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Motion 2022/489)
- Aufhebung der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (Postulat 2021/145)
- Verzicht auf Einsätze der polizeilichen Interventionseinheit «Skorpion» bei Demonstrationen und Sportanlässen (Postulat 2021/144)
- Abgabe von Quittungen bei Personenkontrollen (Parlamentarische Initiative 2022/551)

Diese Vorstösse und die entsprechenden Debatten haben einen gemeinsamen Nenner: Sie schwächen die Polizei und die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit der Menschen in unserer Stadt.

Wir fordern die rotgrüne Mehrheit in Stadtrat und Gemeinderat auf, den Tunnelblick und die ungleichen Massstäbe bei der Wahrnehmung und Bewertung von Gewalt in der Stadt Zürich zu überwinden.

1413. 2023/87

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 01.03.2023:

Räumung des Koch-Areals und Förderung von preisgünstigem und gemeinnützigem Wohnraum

Namens der Grüne-Fraktion verliest Monika Bätschmann (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Kühlen Kopf bewahren

Die Ereignisse rund um die Räumung des Koch Areals haben die mediale Berichterstattung der letzten Woche dominiert. Für die Grünen ist klar: Gewalt ist in einer Demokratie, wie es die Schweiz und die Stadt

Zürich sind, kein legitimes politisches Mittel. Auch wenn die Bilder rund um die Demonstration vom 18. Februar 2023 teilweise schockierten, gilt es jetzt kühlen Kopf zu bewahren. Wer jetzt einseitig mehr Repression und Aufrüstung fordert, verfällt in blinden Aktionismus. Dass die Polizei von den Vorkommnissen überrascht wurde, wurde bereits eingeräumt. Dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit seitens Polizei keine massivere Gewalt angewendet wurde, halten wir für richtig. Sachschäden um jeden Preis zu verhindern und dafür verletzte Personen in Kauf zu nehmen, erachten wir als die falsche Strategie. Auch wenn Sachschäden für die betroffenen Ladenbesitzer*innen eine grosse Belastung sind und die Wut verständlich ist.

Die in den letzten Tagen geäusserte Kritik an unserer Stadträtin Karin Rykart ist nicht überraschend, da sie immer kritisiert wird, wenn es an einer Demonstration zu Gewalt kommt. Inhaltlich geht die Kritik ins Leere. Karin Rykart setzt sich als Stadträtin mit Engagement für die Sicherheit der Stadtbevölkerung und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden im Sicherheitsdepartement ein. Dass es in Bezug auf die Stadtpolizei – z.B. Aufstockung der Polizeistellen oder übergeordnete Polizeifragen – teilweise Differenzen mit der Grünen Fraktion gibt, stellt für uns diese Arbeit nicht in Frage. Nachhaltige Reformen brauchen Zeit und eine kritische Diskussion ist die Grundlage für deren Erfolg. Karin Rykart hat sich in den letzten vier Jahren für eine Diversifizierung innerhalb der Stadtpolizei eingesetzt und setzt sie um. Die Kommunikation zu den Vorkommnissen rund um die Demonstration zeigen zudem, dass polizeiintern an einer offenen Kommunikations- und damit auch Fehlerkultur gearbeitet wird.

Den Grund für die Demonstration vom letzten Samstag können wir Grünen nachvollziehen. Der Immobilienmarkt in der Stadt Zürich ist ausser Rand und Band. Das trifft sämtliche Mieter*innen massiv. Vielen Menschen ist es nicht mehr möglich sich ein Leben in der Stadt Zürich zu leisten. Dies trifft Junge und Alte, Alleinstehende, Familien und auch Leute, die seit Kindheit in der Stadt Zürich leben gleichermassen. Während wenig Verdienende schon lange auf die Stadt und einzelne Genossenschaften hoffen müssen, trifft es nun immer mehr Menschen mit mittlerem Einkommen. Die auf dem Koch-Areal entstehenden Wohnungen schaffen hier zum Glück etwas Abhilfe. Allerdings auf Kosten eines der letzten Freiräume in der Stadt. Die Fraktion ist froh, dass die beiden grünen Stadträte dem Stadtrat beantragt haben, für diejenigen Koch-Bewohner*innen, die in Wohnwagen leben, unter klar definierten Bedingungen einen Alternativstandort zu suchen, wie solche auch in Luzern und Bern existieren. Hoffentlich ist hier bald eine Lösung in Sicht.

Klar ist: die städtische Politik kann die Probleme in der Wohnpolitik nicht allein lösen. Schon lange stellt sich die Frage, welcher Nutzen der Boden- und Grundstückmarkt für die Allgemeinheit noch hat. Diese Frage übersteigt die politischen Kompetenzen der Stadt jedoch bei Weitem. Vorerst gilt also: auch verantwortungsvolle Grundstück- und Liegenschaftenbesitzer*innen müssen in der Stadt Zürich ihren Beitrag leisten und nicht überall maximalen Profit anstreben, denn nur so kann der soziale Friede in der Stadt gesichert werden.

Natürlich muss auch die städtische Politik ihren Beitrag leisten. Und zwar mit der Förderung von preisgünstigem und gemeinnützigem Wohnraum, dem Erhalt von Freiräumen und dem Entzug möglichst vieler Grundstücken dieser masslosen Spekulation. So bedeutet auch der geplante Wohnraumfonds einen Schritt in die richtige Richtung, über welchen im Juni abgestimmt wird. Weiter wollen wir Grünen alternative Wohnformen wie Gemeinschaftswohnungen, Reduzierung der Wohnfläche je Person oder mehr geteilte Nutzungen stärker fördern.

1414. 2023/88

Erklärung der SVP-Fraktion vom 01.03.2023: Linksextreme Gewalt im Zusammenhang mit der Räumung des Koch-Areals

Namens der SVP-Fraktion verliest Stephan Iten (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Auf dem linken Auge blind: Stadtrat ist an der enormen Gewalt mitschuldig

«Eine Kundgebung für das besetzte Areal in der Stadt Zürich ist am späten Samstagabend eskaliert. Demonstranten lieferten sich Scharmützel mit der Polizei und hinterliessen eine Spur der Verwüstung. Auch mehrere Einsatzfahrzeuge wurden massiv beschädigt und Geschäfte geplündert. «Dieser Gewaltund Zerstörungszug kann nur als kriminell bezeichnet werden», wird der Stadtrat in einer Mitteilung zitiert.» Dies berichtete 20 Minuten.

Diese Zeitungsmeldung kommt uns allen bekannt vor. Wir denken sofort an die linksextreme Gewaltorgie nach der Räumung des Koch-Areals vom 18. Februar 2023. Doch das stimmt nicht. Die Meldung ist vom März 2013 im Zusammenhang mit der Räumung des damals besetzten Binz-Areals. Wer also behauptet, man sei vor einigen Tagen vom enormen Gewaltpotenzial der militanten Hausbesetzer überrascht worden, ist unfähig, berichtet nicht tatsachengetreu oder ist auf dem linken Auge blind. Was trifft auf den Stadtrat zu?

Es gab in den letzten Jahren zig linksextreme Krawalle, die sich auch gegen Leib und Leben richteten. Das Gewaltpotenzial auf der linken Seite ist enorm. «Ich bin sehr froh, hat es keine Verletze gegeben», sagt Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart nach den jüngsten linksextremen Krawallen.

Bereits 2013 bei der Räumung des Binz-Areals marschierten rund 1000 vermummte, schwarz gekleidete Militante durch Zürich. Sie zündeten Rauchpetarden und übten massive Gewalt aus. Die Linksextremen verwüsteten schon damals einen ganzen Stadtteil. 10 Jahre später genau das gleiche Schreckensbild: Gewalt, Verwüstung und Chaos durch militante Linksextreme.

Welche Massnahmen hat der Stadtrat gegen diese unhaltbare Gewalt der Linken in den letzten zehn Jahren unternommen? Nichts. Gar nichts. Er begegnet den militanten Hausbesetzern sogar noch mit Wohlwollen und Unterstützung. Der Stadtrat ist für die Verwüstung und die linksextreme Gewalt mitverantwortlich!

Unter Rot-«Grün» zerfällt der Rechtsstaat. Betroffene Ladenbesitzer wollten sich auf TeleZüri nicht äussern. Sie fürchteten Racheakte, sollten sie von ihrem Grundrecht auf freie Meinungsäusserung gebrauch machen. Ein weiterer Vorfall ereignete sich eine Woche später: Bei einer Demo gegen den Krieg in der Ukraine vom letzten Samstag entriss ein Linksextremer einem 20 Minuten-Reporter die Kamera. Daraufhin wurde der Reporter von Antifa-Schergen festgehalten.

Entweder handelt Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart nun endlich entschlossen gegen die linksextreme Gewalt – oder sie soll das Department abgeben. Die SVP hat anfangs Februar mehrere Vorstösse gegen den militanten Linksextremismus eingereicht. In einem neuen Massnamenpaket fordern wir im Gemeinderat:

- Die Bekämpfung des Linksextremismus muss zu einem Legislaturschwerpunkt gemacht werden
- Die Behörden müssen besser vernetzt und das Informationsmanagements gestärkt werden
- Der Nachrichtendienst soll die Finanzierung von 500 Stellenprozente bei der Stadtpolizei wieder aufnehmen
- Besetzung der Hardturmbrache durch Linksextremisten muss schnellstmöglich unterbunden werden
- Jede Hausbesetzung muss innert 24 Stunden geräumt werden

1415. 2023/89

Erklärung der AL-Fraktion vom 01.03.2023: Verlust eines kulturellen Freiraums aufgrund der Räumung des Koch-Areals

Namens der AL-Fraktion verliest Moritz Bögli (AL) folgende Fraktionserklärung:

Das Ende eines dringend benötigten Experiments

Am 15. Februar endete eine Ära in der Stadt Zürich. Mit der Räumung des Koch-Areals verschwindet ein wichtiger kultureller Freiraum und – zumindest vorerst – der letzte seiner Art. Auf dem Koch-Areal wurde Kultur von unten, von und für die Menschen dieser Stadt gemacht. Selbstverwaltet und unkommerziell fanden in den letzten 10 Jahren unzählige Filmvorführungen, Konzerte, Politveranstaltungen statt. Es wurde zudem eine offene Velowerkstatt, ein Radiosender oder ein Druckereikollektiv betrieben. Die Menschen, die auf dem Koch-Areal lebten oder wirkten, haben einen unbezahlbaren kulturellen Mehrwert geschaffen, der kläglich vermisst werden wird.

Mit der Räumung verliert die Stadt aber mehr als nur ihren letzten unkommerziellen und selbstverwalteten Kulturraum. Sie verliert auch ein wichtiges Symbol. Ein Symbol gegen die fortschreitende Gentrifizierung, ein Symbol gegen die Macht der Grosskonzerne und ein Symbol für eine gerechtere, utopische Zukunft. Dieses Symbol wurde uns nun genommen. Dieser Verlust steht jedoch in keinem Verhältnis zum andauernden und realen Verlust von bezahlbarem Wohnraum, dem Verschwinden von Freiräumen und den konstant steigenden Lebenskosten bei gleichzeitig stagnierenden Löhnen. Die Gewalt des Kapitals will auch die letzten geringverdienenden und nicht systemkonformen Menschen aus dieser Stadt drängen. Zürich soll nur noch dem Profit der Grosskonzerne und ihren reichen Bewohner:innen dienen. Diese Entwicklung gilt es mit allen verfügbaren Mitteln zu bekämpfen. Zürich muss eine Stadt sein, die allen Menschen offensteht und in der Kultur auch ohne kommerziellen Erfolgsdruck und kulturbürokratische Vorgaben stattfinden kann. Dass der Stadtrat nun besetzte Häuser wie jene im EWZ-Kesselhaus, dem ehemaligen Sozialzentrum in Wipkingen oder bei der Kaserne auf Vorrat räumen und weiterhin leer stehen lässt, ist ein Affront gegenüber der Bevölkerung dieser Stadt.

Immerhin wird das Koch-Areal nicht leer stehen. Dass dort nun aber genossenschaftliche Wohnungen und Kulturräume entstehen können, verdanken wir massgeblich der Besetzung. Auch wenn der neue bezahlbare Wohnraum nur ein Tropfen auf den heissen Stein sein wird, begrüssen wir diesen natürlich. Wir werden aber trotzdem die dort gelebten Visionen und die kulturelle Vielfalt vermissen und fürchten uns zugleich vor einer Zukunft ohne einen solchen Ort. Nichtsdestotrotz hat die jahrelange und hartnäckige Arbeit der Aktivist:innen eine bessere Zukunft aufgezeigt. Dafür stehen wir in Solidarität und drücken unsere Dankbarkeit aus. Bezahlbarer Wohnraum ist und bleibt ein Menschenrecht, Kultur ist kein Konsumgut und Utopien sollen weiterhin ausprobiert und geträumt werden können.

1416. 2023/90

Erklärung der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion vom 01.03.2023: Mutlosigkeit und langsames Tempo beim Ausbau der Photovoltaik

Namens der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion verliest Dominik Waser (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Mutloser Bericht zum Ausbau der Photovoltaik von Stadtrat Baumer

Wir sind enttäuscht darüber, dass die Stadt Zürich die gegebene Zusatzfrist von einem Jahr nicht genutzt hat, um einen Weg für mehr Photovoltaik-Strom zu ermöglichen und weiterhin am Ziel von jährlich 120 GWh im Jahr 2030 festhält.

Der vom Stadtrat am 8. Februar 2023 verabschiedete Bericht zum Thema Photovoltaik ist ambitionslos, bringt gegenüber der vorherigen Version nur kosmetische Verbesserungen und grenzt an Arbeitsverweigerung. Zur Erinnerung: Vor mehr als 3,5 Jahren forderten GRÜNE, SP, GLP und EVP mit der Motion 2019/212, dass bis ins Jahr 2030 10% des Stadtzürcher Strombedarfs durch Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern von Zürich gedeckt werden sollten. Dies entspricht 300 GWh jährlich, bzw. einer Ausnutzung des Solar-Potenzials von knapp zwei Dritteln.

Nachdem Stadtrat Baumer Ende 2021 die dazugehörige Weisung 2021/357 vorlegte, welche gerade einmal jährlich 120 GWh bis 2030, also etwa 4% unseres Strombedarfs, vorsehen würde, wies eine breite Mehrheit des Gemeinderats im Februar 2022 das Geschäft mit einer Nachfrist von einem Jahr an den Stadtrat zurück. Die Nachricht an den Stadtrat Baumer war sonnenklar: Die Parlamentsmehrheit will einen schnelleren Ausbau der Photovoltaik.

Seither ist wieder ein Jahr vergangen. Die neue Antwort von Stadtrat Baumer enthält keine Anzeichen für ein ambitioniertes Photovoltaik-Ausbauziel für die Stadt Zürich. GRÜNE, SP und GLP sind darüber sehr irritiert, weshalb wir bereits vor Beginn der erneuten Beratung in der Kommission in einer gemeinsamen Fraktionserklärung festhalten wollen, dass unbedingt mehr als die jährlichen 120 GWh zum Ziel gesetzt werden müssen, und dass wir gemeinsam die einzelnen Komponenten der PV-Strategie verbessern müssen.

Sei es beim Denkmalschutz, bei der Wirtschaftlichkeit, beim Rücknahmetarif, bei den Abhängigkeiten von Dachsanierungszyklen, dem Fachkräftemangel oder dem Glauben, dass auf kantonaler und eidgenössischer Ebene keine Rechtsgrundlagen geändert werden. Die Stadt darf sich bei der Zielsetzung nicht hinter vorgeschobenen Vorwänden verstecken, sondern wir müssen alles daran setzen, dass Zürich zu einer Solar-Stadt wird. Das ist der Wille der Parlamentsmehrheit und der Bevölkerung, und deshalb ist es befremdlich, in Zeiten eines exponentiell wachsenden Photovoltaik-Marktes zu behaupten, ein rascheres Ausbauziel von Solarstrom sei nicht möglich.

Die Bekämpfung der Klimakrise bedingt eine rasche Energiewende und diese wiederum ist nur mit einem massiven Zubau von Solarenergie zu schaffen. Dabei muss die Stadt Zürich und insbesondere auch Stadtrat Baumer endlich ihre Verantwortung wahrnehmen.

Der vorliegende Bericht wird heute der Kommission TED/DIB zugewiesen. Wir - GRÜNE, SP und GLP können die Mutlosigkeit und das langsame Tempo vom Stadtrat im Bereich Photovoltaik nicht akzeptieren, und werden uns nun zum dritten Mal über die PV-Strategie beugen, um im Jahr 2030 jährlich mehr als 120 GWh PV-Strom zu produzieren.

Geschäfte

1417. 2023/57

Eintritt von Thomas Hofstetter (FDP) anstelle des zurückgetretenen Severin Pflüger (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 1. Februar 2023 anstelle von Severin Pflüger (FDP 11) mit Wirkung ab 17. Februar 2023 für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 als gewählt erklärt:

Thomas Hofstetter (FDP 11), 1984, Kantonspolizist

1418. 2023/58

Eintritt von Snezana Blickenstorfer (GLP) anstelle des zurückgetretenen Dr. Christian Monn (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 1. Februar 2023 anstelle von Dr. Christian Monn (GLP 12) mit Wirkung ab 20. Februar 2023 für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 als gewählt erklärt:

Snezana Blickenstorfer (GLP 12), 1975, Rechtsanwältin

1419. 2023/59

Weisung vom 08.02.2023:

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023

1420. 2023/60

Weisung vom 08.02.2023:

Postulat von Luca Maggi und Markus Knauss betreffend Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung der Flughafen Zürich AG an internationalen Flughafenprojekten, die den umwelt- und sozialpolitischen Zielen der Stadt Zürich entgegenstehen und Bericht über die Rolle des Stadtrats in der Flughafen Zürich AG, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023

1421. 2023/61

Weisung vom 08.02.2023:

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023

Weisung vom 08.02.2023:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Harsplen» Zürich-Witikon, Kreis 7

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023

1423. 2023/63

Weisung vom 08.02.2023:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Schützengasse 4, Waisenhausstrasse 5, Festsetzung

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023

1424. 2023/64

Weisung vom 08.02.2023:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Ergänzungsplan-Änderung Kernzone City, «Schützengasse 4 / Waisenhausstrasse 5», Zürich-City, Kreis 1

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023

1425. 2023/42

Postulat von Markus Knauss (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) vom 01.02.2023:

Rasche farbliche Auszeichnung des geplanten Velovorzugsrouten-Netzes mit Fokus auf den Beginn und das Ende von Teilstücken

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1426. 2023/43

Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.02.2023:

Prüfung einer Vereinfachung der verkehrlichen Situation im Alltagsbetrieb mittels Zusatzschild «Mitfahrgemeinschaft» auf der zweiten Spur der Thurgauerstrasse zwischen Binzmühlestrasse und Stadtgrenze

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1427. 2022/621

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 30.11.2022: Sicherstellung einer politisch neutralen Volksschule

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Johann Widmer (SVP) vom 8. Februar 2023 (vergleiche Beschluss-Nr. 1374/2023)

Die Dringlicherklärung wird von 35 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1428. 2023/46

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Festlegung eines Schwerpunkts in der laufenden Legislatur zur Thematik der eskalierenden Jugendgewalt in der Stadt Zürich

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Samuel Balsiger (SVP) vom 8. Februar 2023 (vergleiche Beschluss-Nr. 1373/2023)

Die Dringlicherklärung wird von 36 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1429. 2022/85

Weisung vom 16.03.2022:

Finanzdepartement, Anfangsdotation und weitere Äufnung Wohnraumfonds, Objektkredit und Rahmenkredit; Erlass einer Wohnraumfondsverordnung; Aufhebung eines Rahmenkredits; Abschreibung Motion und Postulate

Rückkommensantrag

Mischa Schiwow (AL) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Materielles Rückkommen

Verordnung über den städtischen Wohnraumfonds (Wohnraumfondsverordnung, VWRF) Art. 6 «b. Begrenzung»

Mischa Schiwow (AL) beantragt folgende materielle Änderung von Art. 6:

Art. 6 ¹ Erreicht der Fondsbestand auf Ende eines Rechnungsjahres 200 Millionen Franken, darf sich der Bestand nicht weiter erhöhen.

² Bei der Festlegung der weiteren Einlagen ist diese Begrenzung zu berücksichtigen. Durch Fondszuweisungen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b darf der Fondsbestand auf Ende eines Rechnungsjahres 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

Der Rat stimmt dem materiellen Rückkommen stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1334 vom 1. Februar 2023:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP),

Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivpunkte A1a-A1c

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivpunkten A1a-A1c.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivpunkte A1a-A1c.

Mehrheit: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri

(SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Anjushka

Früh (SP), Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP),

Christian Traber (Die Mitte)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B1.

Mehrheit: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri

(SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Anjushka

Früh (SP), Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent, Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP),

Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B2

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B2.

Zustimmung: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri

(SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP),

Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B3

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B3.

Zustimmung: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri

(SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP),

Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B4

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B4.

Zustimmung: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri

(SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP),

Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B5

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B5.

Zustimmung: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri

(SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP),

Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

- 1.a. Für die Anfangsdotation des städtischen Wohnraumfonds wird ein Objektkredit von Fr. 100 000 000.— bewilligt.
- 1.b. Für die weitere Äufnung des städtischen Wohnraumfonds wird ein Rahmenkredit von Fr. 200 000 000.— bewilligt.
- Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Gemeinderat.
- B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde:

Es wird eine Verordnung über den städtischen Wohnraumfonds (Wohnraumfondsverordnung, VWRF) gemäss Beilage (datiert vom 16. März 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2023) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Der von der Gemeinde am 1. April 1990 beschlossene «Rahmenkredit von Fr. 100 000 000.– für eine aktive städtische Liegenschaftenpolitik» zur Gewährung von Abschreibungsbeiträgen beim Kauf von Wohnliegenschaften durch die Stadt mit einer Restkreditsumme von Fr. 70 685 000.– wird aufgehoben.
- 3. Die Motion, GR Nr. 2017/104, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 12. April 2017 betreffend Errichtung eines kommunalen Wohnraumfonds zur Förderung des Kaufs von Bauland und Liegenschaften durch gemeinnützige Wohnbauträger wird als erledigt abgeschrieben.
- 4. Das Postulat, GR Nr. 2018/288, der Grüne-Fraktion vom 11. Juli 2018 betreffend Einstellung von Bauland- und Liegenschaftsverkäufen bis zur Einrichtung des Wohnraumfonds wird als erledigt abgeschrieben.
- 5. Das Postulat, GR Nr. 2018/432, der AL-Fraktion vom 10. November 2018 betreffend Anpassung des Zweckerhaltungsreglements, Verwendung der Mittel des Zweckerhaltungsfonds nach den Vorgaben von Art. 14a des kantonalen Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (kommunaler Wohnraumfonds) wird als erledigt abgeschrieben.

AS ...

Verordnung über den städtischen Wohnraumfonds (Wohnraumfondsverordnung, VWRF)

vom 1. März 2023

Der Gemeinderat.

gestützt auf § 14a Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004¹, Art. 54 und 155a² GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 16. März 2022⁴,

beschliesst:

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 $^{\rm 1}$ Die Stadt setzt sich für die Erhaltung und Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen ein.

¹ LS 841

 $^{^{\}rm 2}$ vorbehältlich Genehmigung von Art. 155a GO durch die Gemeinde und den Regierungsrat.

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 225 vom 16. März 2022.

² Sie sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften bis zum Erreichen eines Anteils von einem Drittel an allen Mietwohnungen auf Stadtgebiet stetig erhöht.

³ Sie führt zur Unterstützung dieses Zwecks einen Wohnraumfonds gemäss § 14a Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung⁵.

Gegenstand

Art. 2 Diese Verordnung regelt:

- a. die Äufnung des Fonds;
- b. den Kreis der Beitragsberechtigten;
- c. die Voraussetzungen für die Beiträge und ihren Umfang;
- d. die Zuständigkeiten;
- e. das Verfahren.

Geltungsbereich a. Beiträge für preisgünstige Wohnungen

Art. 3 $^{\rm 1}$ Diese Verordnung gilt für die Ausrichtung von Beiträgen (Abschreibungsoder Investitionsbeiträge) aus dem Wohnraumfonds an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften.

- ² Beiträge werden ausgerichtet an:
- a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften;
- b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.
- ³ Die Beiträge sind nicht rückzahlungspflichtig; vorbehalten bleiben die Pflichten gemäss Art. 32.

b. zusätzliche Leistungen für subventionierte Wohnungen

Art. 4 Diese Verordnung gilt nicht für die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen zur gezielten Verbilligung von Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen und Vermögen (subventionierte Wohnungen).

Fondsmittel a. Äufnung

Art. 5 1 Die Äufnung des Fonds erfolgt durch:

- a. Anfangsdotation gemäss Beschluss der Stimmberechtigten;
- Fondszuweisungen zulasten der durch die Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredite;
- Beitragsrückzahlungen bei Zweckentfremdung.
- ² Über periodische oder ereignisbezogene Fondszuweisungen gemäss Abs. 1 lit. b entscheidet der Gemeinderat; er berücksichtigt dabei den Zustand und die Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts.
- ³ Weist die städtische Rechnung einen Bilanzfehlbetrag auf, findet keine Fondszuweisung gemäss Abs. 1 lit. b statt.
- b. Begrenzung

Art. 6 Durch Fondszuweisungen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b darf der Fondsbestand auf Ende eines Rechnungsjahres 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

c. Minimalbestand und Verzinsung

Art. 7 ¹ Der Fonds darf keinen negativen Bestand aufweisen.

² Der Fondsbestand wird nicht verzinst.

Anspruch

Art. 8 Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

2. Teil Beitragsberechtigung

I. Trägerschaften

Juristische Personen

Art. 9 ¹ Beitragsberechtigt sind gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die als juristische Personen organisiert sind, insbesondere:

- a. als öffentliche Wohnbauträgerschaften:
 - die Stadt als Trägerin des kommunalen Wohnungsbaus,
 - die städtischen Wohnbaustiftungen;
- b. als private Wohnbauträgerschaften:
 - 1. Wohnbaugenossenschaften,
 - Wohnbaustiftungen,

⁵ vom 7. Juni 2004, LS 841.

- 3. gemeinnützige Aktiengesellschaften,
- 4. Vereine.

² An Privatpersonen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden keine Beiträge ausgerichtet.

Private Wohnbauträgerschaften

Art. 10 ¹ Beitragsberechtigte private Wohnbauträgerschaften qualifizieren sich durch:

- a. die Ausrichtung des Trägerschaftszwecks auf die dauerhafte Bereitstellung von Wohnraum zu finanziellen Bedingungen, die für breite Bevölkerungsschichten tragbar sind;
- b. den dauernden Verzicht auf Gewinnabsicht und Gewinnausschüttung;
- die Verpflichtung, das nach Rückleistung der einbezahlten Anteile verbleibende Vermögen im Fall ihrer Auflösung einer im gleichen Sinn tätigen Trägerschaft zuzuwenden;
- d. die Verpflichtung, ihre Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete gemäss anerkannten Grundsätzen der Wohnbauförderung für gemeinnützige Bauträgerschaften zu bewirtschaften und zu vermieten;
- ein Vermietungsreglement, das durch transparente Vergaberegeln sowie einen ausreichend offenen Zugang eine gute und sozial durchmischte Belegung durch Bewohnerinnen und Bewohner, die die Wohnung dauernd und als festen Wohnsitz bewohnen, sicherstellt und für die Liegenschaft, für die ein Beitrag beantragt wird, Belegungsvorschriften festlegt;
- f. ein Abordnungsrecht der Stadt in den Vorstand oder Stiftungsrat im Beitragsfall
- ² Bei Wohnbauträgerschaften mit einer im öffentlichen Interesse stehenden Ausrichtung auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen kann vom Erfordernis der sozialen Durchmischung gemäss Abs. 1 lit. e abgewichen werden.

Öffentliche Wohnbauträgerschaften

Art. 11 Bei beitragsberechtigten öffentlichen Wohnbauträgerschaften richten sich die wohnpolitischen Zielsetzungen sowie die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Vermietung nach:

- a. den trägerschaftsspezifischen Bestimmungen in Gemeindeerlassen;
- b. den Reglementen und Richtlinien, die gestützt auf die in lit. a genannten Bestimmungen erlassen wurden.

II. Vorhaben

A. Erwerb von Baugrundstücken

Beitragsvoraussetzungen

Art. 12 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an den Erwerb von:

- a. unbebauten Grundstücken;
- b. bebauten Grundstücken mit bedeutendem Wohnbauentwicklungspotenzial.
- ² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass:
- auf dem Grundstück eine überwiegende Wohnnutzung baurechtlich zulässig ist oder sich die baurechtliche Zulässigkeit in absehbarer Zeit erwirken lässt;
- b. die Fläche des Grundstücks für sich allein die Realisierung von Mehrfamilienhäusern ermöglicht oder sich durch den Zugang ein bedeutender Arrondierungseffekt ergibt;
- keine Umstände bekannt sind, die den Beginn der Realisierung preisgünstiger Wohnungen innert zehn Jahren ab Erwerb grundsätzlich ausschliessen;
- d. sich das Wohnbauvorhaben auf dem erworbenen oder arrondierten Grundstück bezüglich Erstellungskosten im Grundsatz an den Voraussetzungen gemäss Art. 18 Abs. 4 orientiert;
- e. das langfristige durchschnittliche Mietpreisniveau nach Kostenmiete bei den Wohnbauvorhaben gemäss lit. d unter Berücksichtigung aller Beiträge gemäss dieser Verordnung sowie eigener Leistungen der Wohnbauträgerschaft mindestens unterhalb des Medians der Mietpreise im betreffenden Stadtkreis und in der gesamten Stadt liegt;
- f. für die Auswahl der Architekturleistungen zur Umsetzung der Wohnbauvorhaben gemäss lit. d ein adäquates Konkurrenzverfahren durchgeführt wird.

³ Auf die Voraussetzung gemäss Abs. 2 lit. c kann verzichtet werden, wenn der Erwerb zur Hauptsache der Arrondierung im Hinblick auf ein späteres Projekt dient.

⁴ Auf die Voraussetzung gemäss Abs. 2 lit. f kann verzichtet werden, wenn die veräussernde Partei die Übernahme einer bereits erfolgten Auswahl verlangt.

Entscheidkompetenz

Art. 13 ¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet:

- a. der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen bis maximal zehn Millionen Franken pro Fall;
- b. der Gemeinderat in allen übrigen Fällen.

² Der nach Berücksichtigung der Beiträge resultierende Landwert darf den Landwert gemäss Richtlinien für die Anrechnung von Land beim Wohnungsbau auf städtischen Grundstücken⁶ nicht unterschreiten.

Beitragsbemessung

Art. 14 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die aktuelle Situation auf dem Immobilienmarkt;
- b. das Verhältnis des Beitrags zur Anzahl der entstehenden preisgünstigen Wohnungen (Beitrag zum Drittelsziel gemäss Art. 18 Abs. 4 GO⁷);
- das Verhältnis des Beitrags zum resultierenden Mietpreisniveau der Wohnungen;
- d. das Ausmass der in Aussicht stehenden Flächen unter Berücksichtigung der objektspezifischen Verhältnisse für:
 - 1. den subventionierten Wohnungsbau,
 - 2. soziale Wohnangebote des zuständigen Departements,
 - 3. quartierbezogene öffentliche Bedürfnisse.

B. Erwerb von Mietwohnungen

Beitragsvoraussetzungen

Art. 15 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an den Erwerb ganzer Liegenschaften, wenn diese überwiegend dem Wohnen dienen.

² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass:

- a. die Liegenschaft eine Gesamtnettowohnfläche von mindestens 500 m² umfasst, oder dass sich durch den Zugang der Liegenschaft bedeutende Arrondierungseffekte oder Entwicklungsmöglichkeiten ergeben;
- b. das langfristige durchschnittliche Mietpreisniveau nach Kostenmiete in der erworbenen oder arrondierten Liegenschaft unter Berücksichtigung aller Beiträge gemäss dieser Verordnung sowie eigener Leistungen der Wohnbauträgerschaft mindestens unterhalb des Medians der Mietpreise im betreffenden Stadtkreis und in der gesamten Stadt liegt.

Entscheidkompetenz

Art. 16 Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet:

- a. der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen bis zwanzig Prozent des Erwerbspreises und maximal zehn Millionen Franken pro Fall;
- b. der Gemeinderat in allen übrigen Fällen.

Beitragsbemessung

Art. 17 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die aktuelle Situation auf dem Immobilienmarkt;
- b. das Verhältnis des Beitrags zur Anzahl der im Bestand gesicherten oder in absehbarer Zeit realisierbaren preisgünstigen Wohnungen (Beitrag zum Drittelsziel gemäss Art. 18 Abs. 4 GO⁸);
- das Verhältnis des Beitrags zum resultierenden Mietpreisniveau der Wohnungen;
- d. der Anteil der Gewerbeflächen an der gesamten Bruttogeschossfläche.

⁶ Richtlinien 65, STRB Nr. 3251/1965 und seitherige Anpassungen.

⁷ AS 101.100

⁸ AS 101.100

C. Bau von Mietwohnungen

Beitragsvoraussetzungen

Art. 18 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an Neu-, Ersatzneu-, Erweiterungsund Umnutzungsbauvorhaben, wenn für bauliche Massnahmen zusätzliche Kosten entstehen, die nicht:

- in den Erstellungskostenvorgaben gemäss Wohnbauförderungsverordnung (WBFV)⁹ berücksichtigt sind;
- b. durch anderweitig erhältliche Förderbeiträge abgedeckt werden.
- ² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass diese baulichen Massnahmen der Erfüllung einer im breiten öffentlichen, ökologischen oder sozialen Interesse stehenden Zielsetzung dienen.
- ³ Unter diese Zielsetzung fallen insbesondere zusätzliche Kosten aus den Bereichen:
- a. adäquate Verdichtung oder haushälterischer Umgang mit Boden;
- b. Hitzeminderung und Verbesserung des Stadtklimas;
- c. Klimaschutz (netto null);
- d. Biodiversität;
- e. Denkmalschutz und Archäologie;
- f. Städtebau und Ortsbildschutz;
- g. Schadstoffe:
- h. Erschwernisse bei Baugrund oder Grundstückbereitstellung;
- i. Etappierung oder Bauen in bewohntem Zustand.
- ⁴ Beitragsberechtigte Bauvorhaben haben, nach Abzug der Beiträge gemäss Abs. 1–3, im Grundsatz die Erstellungskostenvorgaben gemäss WBFV¹⁰ einzuhalten.
- ⁵ Beiträge an Ersatzneu-, Erweiterungs- und Umnutzungsbauvorhaben werden nur ausgerichtet, wenn ein sozial verträglicher Umgang mit der bestehenden Mieterschaft sichergestellt ist.

Entscheidkompetenz

Art. 19 Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet:

- a. der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen im Umfang bis zwanzig Prozent der pauschalierten Erstellungskosten gemäss WBFV¹¹ und maximal zehn Millionen Franken pro Fall;
- b. der Gemeinderat in allen übrigen Fällen.

Beitragsbemessung

Art. 20 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die tatsächlichen Kosten gemäss Art. 18 Abs. 1-3;
- das Verhältnis des Beitrags zur Anzahl der realisierbaren preisgünstigen Wohnungen (Beitrag zum Drittelsziel gemäss Art. 18 Abs. 4 GO¹²);
- c. das Verhältnis des Beitrags zum realisierbaren Mietpreisniveau;
- d. das Ausmass der entstehenden Flächen unter Berücksichtigung der objektspezifischen Verhältnisse für:
 - 1. den subventionierten Wohnungsbau,
 - 2. soziale Wohnangebote des zuständigen Departements,
 - 3. quartierbezogene öffentliche Bedürfnisse.

D. Erneuerung von Liegenschaften

Erworbene Liegenschaften

Art. 21 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden die Erneuerung von Liegenschaften, die überwiegend dem Wohnen dienen und in den letzten fünfzehn Jahren erworben worden sind.

⁹ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

¹⁰ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

¹¹ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

¹² AS 101.100

- ² Die Frist von fünfzehn Jahren umfasst die Zeitspanne zwischen Eigentumsübertragung und Baubeginn; in begründeten Fällen kann sie durch die für die Beitragsausrichtung zuständige Instanz erstreckt werden.
- ³ Voraussetzungen, Beitragsrahmen und Bemessungskriterien richten sich nach den Bestimmungen über Beiträge an den Erwerb von Mietwohnungen gemäss Art. 15–17.
- ⁴ Zur Bestimmung der Genehmigungszuständigkeit gemäss Art. 16 werden die Beiträge an den Erwerb und die Erneuerung zusammengerechnet.

Bestandesliegenschaften a. Beitragsvoraussetzungen

- Art. 22 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an die Erneuerung von Wohnliegenschaften, wenn zusätzliche Kosten für bauliche Massnahmen entstehen, die nicht:
- a. in den Erneuerungskostenvorgaben gemäss WBFV¹³ berücksichtigt sind; oder
- b. durch anderweitig erhältliche Förderbeiträge abgedeckt werden.
- ² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass:
- a. sinngemäss die Voraussetzungen gemäss Art. 18 Abs. 1–4 erfüllt sind;
- b. der Erneuerungsbedarf im vorgesehenen Umfang und die Umsetzung zum beabsichtigten Zeitpunkt aus fachlicher Sicht angezeigt sind.
- ³ Beiträge an Erneuerungen im unbewohnten Zustand werden nur ausgerichtet, wenn ein sozial verträglicher Umgang mit der bestehenden Mieterschaft sichergestellt ist.

b. Entscheidkompetenz

Art. 23 Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet:

- a. der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen im Umfang bis zwanzig Prozent der pauschalierten Erneuerungskosten gemäss WBFV¹⁴ und maximal zehn Millionen Franken pro Fall;
- b. der Gemeinderat in allen übrigen Fällen.

Beitragsbemessung

Art. 24 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die tatsächlichen Kosten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2;
- b. das Verhältnis des Beitrags zur Anzahl der im Bestand gesicherten preisgünstigen Wohnungen;
- c. das Verhältnis des Beitrags zum realisierbaren Mietpreisniveau;
- d. das Ausmass der erhalten bleibenden oder neu entstehenden Flächen unter adäquater Berücksichtigung der objektspezifischen Verhältnisse für:
 - 1. den subventionierten Wohnungsbau,
 - 2. soziale Wohnangebote des zuständigen Departements,
 - 3. quartierbezogene öffentliche Bedürfnisse.

III. Beitragskoordination

Baulanderwerb und Mietwohnungsbau Art. 25 Beiträge an den Erwerb von Baugrundstücken und Beiträge an den Bau von Mietwohnungen können nebeneinander ausgerichtet werden.

Mietwohnungsbau auf Baurechtsland Art. 26 Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen können auch ausgerichtet werden, wenn das Bau- oder Erneuerungsvorhaben auf Land stattfindet, das von der Stadt im Baurecht abgegeben wurde.

Mietwohnungserwerb und Mietwohnungserneuerung Art. 27 Die Koordination der Beiträge an den Erwerb von Mietwohnungen und an die Erneuerung erworbener Mietwohnungen richtet sich nach Art. 21.

¹³ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

¹⁴ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

Baurechtsabgabe nach Erwerb durch die Stadt Art. 28 Wird ein Baugrundstück durch die Stadt erworben und im Baurecht an eine gemeinnützige Wohnbauträgerschaft abgegeben, richten sich die Konditionen nach den geltenden Richtlinien für die Anrechnung von Land beim Wohnungsbau auf städtischen Grundstücken¹⁵.

Wohnraumfondsbeiträge und Subventionierung

Art. 29 Beiträge aus dem Wohnraumfonds und Leistungen für subventionierte Wohnungen gemäss Art. 4 können nebeneinander ausgerichtet werden.

3. Teil Zweckerhaltung und Sicherungsmittel

Zweckerhaltungspflicht

Art. 30 ¹ Die ausgerichteten Beiträge müssen verwendet werden:

- a. ihrem Zweck entsprechend;
- b. unter Einhaltung der Beitragsvoraussetzungen gemäss dieser Verordnung;
- unter den für die Ausrichtung im Einzelfall zusätzlich festgelegten Bedingungen und Auflagen.

Sicherungsmittel

Art. 31 ¹ Die Vollzugsstelle sorgt für eine ausreichende obligatorische und dingliche Sicherung der zweck- und beitragskonformen Umsetzung und Verwendung der mit Beiträgen unterstützten Vorhaben und Objekte.

- ² Sie berücksichtigt bei der Wahl der Sicherungsmittel:
- a. die Höhe des auszurichtenden Beitrags;
- b. die berechtigten Sicherungsbedürfnisse der weiteren für die Realisierung des Vorhabens notwendigen oder dienlichen Förder- und Finanzierungsinstrumente.
- ³ Bei den beitragsberechtigten öffentlichen Wohnbauträgerschaften kann auf eine Sicherung gemäss Abs. 1 verzichtet werden.

Folgen der Zweckentfremdung

Art. 32 ¹ Die Beiträge werden widerrufen oder zurückgefordert, wenn:

- a. sie zu Unrecht zugesagt oder ausbezahlt worden sind;
- b. eine nachträgliche Zweckentfremdung vorliegt;
- c. ein Verstoss gegen vereinbarte Auflagen oder Bedingungen stattgefunden hat.
- ² Die Stadt kann anstelle der Beitragsrückzahlung die mit Beiträgen geförderten Objekte zum Selbstkostenpreis übernehmen, wenn dies vereinbart wurde.
- ³ Die Stadt kann die Rückzahlung reduzieren oder erlassen, wenn die nachträgliche Zweckentfremdung oder ein Verstoss gegen vereinbarte Auflagen und Bedingungen:
- a. im öffentlichen Interesse liegt; und
- im Einvernehmen mit der für die Beitragsausrichtung zuständigen Instanz erfolgt.

Verwendung von Rückzahlungen

Art. 33 Rückzahlungen fliessen in den Wohnraumfonds.

4. Teil Schlussbestimmungen

Verfahren a. Vollzugsstelle

Art. 34 Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Organisationseinheit.

b. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Art. 35 Für die Beurteilung von Gesuchen kann eine nach einheitlichen Vorgaben erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung verlangt werden.

c Kosten

Art. 36 ¹ Die Gesuchstellenden tragen den Aufwand für die ausreichende Dokumentation des Beitragsgesuchs.

² Für die Verfahrensführung durch die Vollzugsstelle, den Beizug von Fachpersonen und den Einsatz von Fachgremien werden den Gesuchstellenden keine Kosten auferlegt.

² Einzelheiten werden in einer Beitragsvereinbarung festgelegt.

¹⁵ Richtlinien 65, STRB Nr. 3251/1965 und seitherige Anpassungen.

³ Die Kosten für den Beizug von Fachpersonen und den Einsatz von Fachgremien können dem Wohnraumfonds belastet werden.

Mietzinskontrolle

Art. 37 Die Festsetzung, Kontrolle und Anfechtung der Mietzinse von Wohnräumen, deren Erwerb oder Erstellung mit Beiträgen aus dem Wohnraumfonds unterstützt wurden, richten sich:

- bei privaten Wohnbauträgerschaften sinngemäss nach dem Mietzinsreglement¹⁶ (behördliche Mietzinskontrolle);
- b. bei öffentlichen Wohnbauträgerschaften nach den dafür anwendbaren trägerschaftsspezifischen Rechtsgrundlagen.

Offenlegung

Art. 38 ¹ Bestand und Bestandesrechnung des Wohnraumfonds werden im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung abgebildet.

² Im Anhang der Jahresrechnung wird überdies über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft abgelegt.

³ Die Abrechnung gemäss Abs. 2 umfasst insbesondere eine Übersicht über die gewährten Beiträge und deren Zweckbestimmung.

Berichterstattung

Art. 39 Der Stadtrat veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht und in seiner Berichterstattung gemäss Art. 19 GO¹⁷ regelmässig Informationen zur Entwicklung des Wohnraumfonds und dem damit verbundenen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung gemäss Art. 18 Abs. 4 GO (Drittelsziel).

Übergangsbestimmungen a. erstmalige Ausrichtung von Erwerbsbeiträgen Art. 40 ¹ Beiträge an den Erwerb von Baugrundstücken gemäss Art. 12–14 und an den Erwerb von Mietwohnungen gemäss Art. 15–17 können nur für nach Inkrafttreten dieser Verordnung erworbene Objekte beantragt und gesprochen werden. ² Bei Beiträgen an den Erwerb von Baugrundstücken oder Mietwohnungen durch

die Stadt als Trägerin des kommunalen Wohnungsbaus gilt die Widmung für den öffentlichen Zweck als Erwerbszeitpunkt gemäss Abs. 1.

b. erstmalige Ausrichtung von Baubeiträgen

Art. 41 Beiträge an den Bau von Mietwohnungen gemäss Art. 18–20 oder an die Erneuerung von Liegenschaften gemäss Art. 21–24 können nur für Projekte beantragt und gesprochen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht in der Realisierungsphase sind.

Inkrafttreten Art. 42 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023 gemäss Art. 35 sowie Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 8. Mai 2023)

1430. 2022/86

Weisung vom 16.03.2022:

Städtischer Wohnraumfonds, Teilrevision Gemeindeordnung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1337 vom 1. Februar 2023:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian

Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin

Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

¹⁶ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.

¹⁷ AS 101.100

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri

(SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Anjushka

Früh (SP), Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP),

Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Rechtsetzung a. Erlasse

Art. 54 Abs. 1 unverändert.

² Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a-g unverändert.

h. die städtischen Wohnraumfonds.

Wohnraumfonds

Art. 155a ¹ Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds gemäss Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung¹ zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten wirtschaftlich tragbaren Mietwohnungen. ² Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18. ³ Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für: den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften;

den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.

Inkrafttreten

Art. 158 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und ihre Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023 gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung

1431. 2022/246

Weisung vom 15.06.2022:

Sozialdepartement, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1338 vom 1. Februar 2023:

¹ vom 7. Juni 2004, LS 841.

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian

Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin

Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt A

Die SK SD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt A.

Zustimmung: Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Susanne Brunner (SVP),

Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP),

Dr. Josef Widler (Die Mitte)

Enthaltung: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP)

Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 85 gegen 0 Stimmen (bei 35 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B1.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B1.

Mehrheit: Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von

Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz

(Grüne), Ruedi Schneider (SP)

Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne

Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)

Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B2.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B2.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL),

Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher

(SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)

Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne

Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP)

Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

Folgende Bestimmungen der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» werden als ungültig erklärt:

Art. 3 Geltungsbereich:

³ Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 5 Kontrolle:

¹ Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Zürich wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

Im Übrigen ist die Initiative gültig.

- B. Zuhanden der Stimmberechtigten:
 - Der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird zugestimmt.
 - Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird die Vorlage gemäss Beilage (datiert vom 15. Juni 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2023) beschlossen.

AS ...

Verordnung über den Mindestlohn

vom 1. März 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022², beschliesst:

Zweck

Art. 1 ¹ Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.

² Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- a. ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können;
- b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind.
- ³ Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.

- ² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:
- ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;
- b. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 516 vom 15. Juni 2022.

- gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)³ als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;
- d. an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;
- e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehrabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder
- f. dem kantonalen Personalrecht oder dem Bundespersonalrecht unterstehen.
- ³ Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.

Sozialpartnerschaft

Art. 3 Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein.

Höhe des Mindestlohns a. Betrag

Art. 4 ¹ Der Mindestlohn beträgt brutto Fr. 23.90 pro Stunde.

- ² Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴ zu verstehen.
- ³ Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht eingerechnet.

b. Erhöhung

Art. 5 ¹ Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns.

- ² Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres:
- a. aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; und
- b. sobald das kumulierte arithmetische Mittel gemäss lit. a mehr als 2,5 Prozent beträgt.
- ³ Die Basis für die Berechnungen gemäss Abs. 2 bildet der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise und des Nominallohnindexes von Januar 2024.

Kontrolle

- Art. 6 ¹ Die Durchsetzung des Mindestlohns wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.
- ² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen; ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.
- ³ Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:
- a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;
- b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

Feststellung von Verstössen

Art. 7 ¹ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit

- ² Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.
- ³ Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.

Kosten

Art. 8 ¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.

² Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.

Berichterstattung

Art. 9 Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Bussen

Art. 10 ¹ Wer gegen diese Verordnung verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ vom 13. März 1964, SR 822.11.

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Verwaltungsrechtliche Sanktionen Art. 11 Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

Übergangsbestimmungen Art. 12 ¹ Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn gemäss dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.

² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohnempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.

Inkrafttreten

Art. 13 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023 gemäss § 131 Abs. 2 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte

1432. 2022/363

Weisung vom 24.08.2022:

Immobilien Stadt Zürich, Instandsetzung und Erweiterung Schulanlage Mühlebach, neue einmalige Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für die Instandsetzung und Erweiterung des Zwischenbaus und der Sporthalle sowie für die Erstellung einer PV-Anlage auf der Schulanlage Mühlebach werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 14 795 000.– bewilligt (Preisstand: 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Christina Horisberger (SP)

Schlussabstimmung

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Christina Horisberger (SP), Referentin; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsi-

dentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP),

Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Stefan Urech (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Instandsetzung und Erweiterung des Zwischenbaus und der Sporthalle sowie für die Erstellung einer PV-Anlage auf der Schulanlage Mühlebach werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 14 795 000.– bewilligt (Preisstand: 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 8. Mai 2023)

1433. 2022/396

Weisung vom 31.08.2022:

Sicherheitsdepartement, Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen, neue wiederkehrende Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten werden ab 2023 neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich maximal einer Million Franken bewilligt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Claudio Zihlmann (FDP)

Schlussabstimmung

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Claudio Zihlmann (FDP), Referent; Präsident Andreas Egli (FDP), Vizepräsident Stephan

Iten (SVP), Peter Anderegg (EVP), Heidi Egger (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Anna Graff (SP), Patrick Hässig (GLP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten werden ab 2023 neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich maximal einer Million Franken bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 8. Mai 2023)

Weisung vom 31.08.2022:

Dringliche Motion von Stephan Iten und Emanuel Eugster betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

- Vom Bericht betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund wird Kenntnis genommen.
- Die Dringliche Motion, GR Nr. 2020/159, von Stephan Iten und Gemeinderat Emanuel Eugster (beide SVP) vom 6. Mai 2020 betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Stephan Iten (SVP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Vizepräsident Stephan Iten (SVP), Referent; Präsident Andreas Egli (FDP), Peter

Anderegg (EVP), Heidi Egger (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Anna Graff (SP), Patrick Hässig (GLP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL), Claudio Zihlmann (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Vizepräsident Stephan Iten (SVP), Referent; Präsident Andreas Egli (FDP), Peter

Anderegg (EVP), Heidi Egger (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Anna Graff (SP), Patrick Hässig (GLP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL), Claudio Zihlmann (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- Vom Bericht betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund wird Kenntnis genommen.
- Die Dringliche Motion, GR Nr. 2020/159, von Stephan Iten und Gemeinderat Emanuel Eugster (beide SVP) vom 6. Mai 2020 betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023

Dringliches Postulat von Anna Graff (SP), Andreas Kirstein (AL) und 6 Mitunterzeichnenden vom 21.12.2022:

Kostenlose COVID19-Tests für symptomatische Personen und Personen mit engem und/oder regelmässigem Kontakt zu besonders gefährdeten Menschen

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Dringlichen Postulats zur Prüfung ab.

Anna Graff (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1194/2022).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 58 gegen 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) gemäss dem Stimmverhalten des Ratspräsidenten dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1436. 2022/216

Motion von Brigitte Fürer (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 01.06.2022:

Zonierung der Grundstücke zwischen Siedlung und Landschaft zur langfristigen Sicherung der ausgeschiedenen Vernetzungskorridore, Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Brigitte Fürer (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 147/2022).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Brigitte Fürer (Grüne) ist nicht einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 76 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1437. 2022/260

Motion der Grüne- und AL-Fraktion vom 22.06.2022:

Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO) hinsichtlich einer Umzonung des Gebiets zwischen Werft Wollishofen und Roter Fabrik in eine Freihaltezone sowie in eine Industrie- und Gewerbezone

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Luca Maggi (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 258/2022).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Luca Maggi (Grüne) ist nicht einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 62 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1438. 2023/91

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Ivo Bieri (SP) vom 01.03.2023: UCI-Rad- und Para-Cycling-Strassen-WM Zürich 2024, Bereitstellung eines ausreichenden Angebots für den öffentlichen Verkehr

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Ivo Bieri (SP) ist am 1. März 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie während der UCI-Rad- und Para-Cycling-Strassen-WM Zürich 2024 für Witikon ein den speziellen Anforderungen genügendes, ausreichendes öV-Angebot bereitgestellt werden kann. Der öV soll lokal gratis angeboten werden.

Begründung:

Die Rad-Strassen-WM Zürich 2024 ist ein sportliches Grossereignis, das für die Stadt Zürich viele Vorteile und einige Nachteile bringt. Das Quartier Witikon ist stark betroffen: vom 25.-29. September 2024 ist die Mobilität der Quartierbevölkerung massiv eingeschränkt. Die Witikonerstrasse, die einzige direkte Verbindung von Witikon ins Stadtzentrum, wird während fünf Tagen auf voller Länge für den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr tagsüber (5.00 bis19.00 Uhr) gesperrt.

Gemäss dem vorliegenden Verkehrskonzept wird das Quartier während fünf Tagen weitgehend von der Aussenwelt abgeschnitten. Das Verkehrskonzept sieht vor, den öffentlichen Verkehr in zwei Richtungen (nach Vorderberg, Fluntern bzw. nach Zollikerberg, Rehalp) durch Busbetrieb aufrechtzuerhalten. Die vorgesehene öV-Kapazität wird nicht ausreichen, um die Mobilitätsbedürfnisse von und nach Witikon während der Rad-Strassen-WM zu erfüllen. Daher soll auch ein öV-Angebot von Witikon zum Bahnhof Stettbach und von der Eierbrecht zur Burgwies bereitgestellt werden. Ergänzend sollen «On Demand»-Angebote realisiert werden. Den Bedürfnissen von mobilitätseingeschränkten Personengruppen soll im Speziellen Rechnung getragen werden.

Mitteilung an den Stadtrat

1439. 2023/92

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.03.2023: Unterbindung der Besetzung der Hardturmbrache

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. März 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Besetzung der Hardturmbrache durch militante Linksextremisten schnellstmöglich und dauerhaft unterbunden werden kann. Für die Räumung soll nebst einem grossen Aufgebot der Stadtpolizei auch die Kantonspolizei beigezogen werden.

Begründung:

Nach der Räumung des Koch-Areals sind die militanten Linksextremisten auf die Hardturmbrache weitergezogen. Nach der Gewaltorgie, die diese Chaoten verbrochen haben, muss der Stadtrat endlich hart durchgreifen. So gefährlich sind die militanten Linksextremisten.

Die SVP fordert mit dem Postulat GR 2023/44, dass der Stadtrat eine Strategie gegen den nachweislich gut vernetzten und äusserst aktiven Linksextremismus entwickelt.

Mitteilung an den Stadtrat

1440. 2023/93

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.03.2023: Räumung von Hausbesetzungen innert 24 Stunden

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. März 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie jede Hausbesetzung innert 24 Stunden geräumt werden kann.

Begründung:

Die Hausbesetzer-Szene ist linksextrem und militant. Der Stadtrat muss seine Unterstützung für die Linksextremisten aufgeben und bei Hausbesetzungen endlich hart durchgreifen. Wie brandgefährlich die militante und linksextreme Hausbesetzer-Szene ist, zeigt dieses Video.

Die SVP fordert mit dem Postulat GR 2023/44, dass der Stadtrat eine Strategie gegen den nachweislich gut vernetzten und äusserst aktiven Linksextremismus entwickelt.

Mitteilung an den Stadtrat

1441. 2023/94

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.03.2023: Bekämpfung des militanten Linksextremismus, Verbesserung der Vernetzung der Behörden und des Informationsmanagements

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. März 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zur Bekämpfung des militanten Linksextremismus die Vernetzung zwischen den verschiedenen Behörden und das Informationsmanagement stark verbessert werden können.

Begründung:

Spätestens die Gewaltorgie nach der Räumung des Koch-Areals zeigt die Überforderung des Stadtrates bei der Bekämpfung des militanten Linksextremismus. Der Schlussbericht zum «Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» (NAP) zeigt hierbei ein staatliches Grundproblem auf:

«Ein zentrales Defizit betrifft den heutigen Stand in der Vernetzung zwischen den verschiedenen Behörden und das Informationsmanagement. (...) Die relevanten Akteure aus den verschiedenen Gemeinden, Kantonen sowie dem Bund sollten sich vermehrt über ihre jeweilige Arbeit austauschen und Erkenntnisse teilen.» Die Bekämpfung des militanten Linksextremismus muss oberste Priorität haben. Im Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes steht:

«So veranstaltet die Szene der gewalttätigen Linksextremistinnen und -extremisten Demonstrationen, verübt Sachbeschädigungen (zum Beispiel Farbanschläge oder das Einschlagen von Scheiben) und Brandstiftung. Sie setzt auch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen und körperliche Gewalt ein.» Wie brandgefährlich der militante Linksextremismus ist, zeigt dieses Video.

Die SVP fordert mit dem Postulat GR 2023/44, dass der Stadtrat eine Strategie gegen den nachweislich gut vernetzten und äusserst aktiven Linksextremismus entwickelt.

Mitteilung an den Stadtrat

1442. 2023/95

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.03.2023: Finanzierung von 500 Stellenprozenten bei der Stadtpolizei durch den Schweizer Nachrichtendienst

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. März 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Schweizer Nachrichtendienst die Finanzierung von 500 Stellenprozenten bei der Zürcher Stadtpolizei wieder aufnehmen kann. Damit sollen Fehleinschätzungen zum enormen Gewaltpotenzial der militanten Linksextremisten wie nach der Räumung des Koch-Areals verhindert werden.

Begründung:

Bis vor wenigen Jahren finanzierte der Schweizer Nachrichtendienst 500 Stellenprozente bei der Zürcher Stadtpolizei. Die Extremismus-Spezialisten meldeten «sicherheitsrelevante Ereignisse» wie Anschläge und gewalttätige Demos nach Bern und übernahmen Staatsschutzaufgaben. Der Blick schreibt diesbezüglich am 26. Februar 2023:

«Heute übernimmt die Kantonspolizei diese nachrichtendienstlichen Abklärungen – und die Stadtpolizei ist bei ihrer Lagebeurteilung darauf angewiesen, dass die kantonalen Kollegen sie informieren. Diese Zusammenarbeit jedoch funktioniert offenbar nicht immer reibungslos, wie eine andere Quelle bestätigt. Es sei von persönlichen Kontakten abhängig, wie gut der Austausch funktioniere, sagt auch der langjährige Szenekenner

Schon im Februar 2022 war es der Polizei nicht gelungen, Krawalle zu verhindern. Damals hatte ein linkes Bündnis zu einer unbewilligten Demo aufgerufen. Sie stand unter dem Motto 〈Züri nazifrei〉 und hatte mehrere Tausend Teilnehmer. Ein kleiner, militanter Kern randalierte an mehreren Orten, griff Einsatzfahrzeuge an, verwüstete ein Restaurant, durchbrach eine Polizeisperre.»

Wie brandgefährlich der militante Linksextremismus ist, zeigt auch dieses Video.

Die SVP fordert mit dem Postulat GR 2023/44, dass der Stadtrat eine Strategie gegen den nachweislich gut vernetzten und äusserst aktiven Linksextremismus entwickelt.

Mitteilung an den Stadtrat

1443. 2023/96

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.03.2023: Bekämpfung des militanten Linksextremismus in Zusammenarbeit mit allen Sicherheitsbehörden als Legislaturschwerpunkt

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. März 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Bekämpfung des militanten Linksextremismus in Zusammenarbeit mit allen Sicherheitsbehörden zu einem Legislaturschwerpunkt gemacht werden kann.

Begründung:

Der Nachrichtendienst des Bundes zeigt klar auf: Der militante Linksextremismus ist äussert aktiv und gewalttätig. Im Lagebericht steht:

«So veranstaltet die Szene der gewalttätigen Linksextremistinnen und -extremisten Demonstrationen, verübt Sachbeschädigungen (zum Beispiel Farbanschläge oder das Einschlagen von Scheiben) und Brandstiftung. Sie setzt auch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen und körperliche Gewalt ein.»

Die Gewaltorgie nach der Räumung des Koch-Areals zwingt den Stadtrat nun zum Handeln: «Vermummte zündeten Pyros, warfen Scheiben ein, beschmierten Fassaden mit Farbe, schlugen ÖV-Haltestellen kaputt und beschädigten Fahrzeuge. Auch vor Personen machte die Aggression nicht halt: Ein Vermummter griff mit einer Eisenstange in der Hand einen Polizisten auf dem Motorrad an und warf einen Stein nach ihm. Der Angegriffene konnte gerade noch rechtzeitig das Weite suchen.

Der Saubannerzug ist eine Bankrotterklärung für die Laissez-faire-Politik der Stadt gegenüber den Besetzern. Die bestimmenden Kräfte im linken Zürich sind der Szene in den letzten Jahren ständig entgegengekommen.

Stets wurden noch weiter gehende Forderungen laut, die dann von der Politik wohlwollend aufgenommen wurden. Bereits mit ihrem «Merkblatt für Hausbesetzungen» setzte die Stadt hohe Hürden für Räumungen. Mit der Folge, dass Hausbesetzer in der Regel lange geduldet werden. Und dort einer Utopie nachhängen dürfen, die letztlich nur einer kleinen Randgruppierung zugutekommt» (Quelle: NZZ, 20.02.2023).

Wie brandgefährlich der militante Linksextremismus ist, zeigt auch dieses Video.

Die SVP fordert mit dem Postulat GR 2023/44, dass der Stadtrat eine Strategie gegen den nachweislich gut vernetzten und äusserst aktiven Linksextremismus entwickelt.

Mitteilung an den Stadtrat

Die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1444. 2023/97

Dringliche Schriftliche Anfrage von Walter Angst (AL), Marco Denoth (SP) und 48 Mitunterzeichnenden vom 01.03.2023:

Zwischennutzung der Personalhäuser des Triemli, Ergebnisse des Ideenwettbewerbs und der Variantenstudie, Angaben zu den weiteren Nutzungen gemäss baulicher Entwicklungsstrategie und zur Bedeutung hinsichtlich der Weiterentwicklung des Stadtspitals, Zeitpunkt des geplanten Abrisses der Personalhäuser B und C, Szenarien für die Zwischennutzung bzw. den Erhalt der Personalhäuser, Möglichkeit der Freigabe der Personalhäuser für eine strategische Gebäudeerneuerung sowie für eine befristete Abgabe im Baurecht

Von Walter Angst (AL), Marco Denoth (SP) und 48 Mitunterzeichnenden ist am 1. März 2023 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Personalhäuser des Triemli werden zurzeit zu einem Drittel kurzzeitig zwischengenutzt. Im Personalhaus A stehen 12 von 16 Geschossen als Unterkunft für 400 Geflüchtete bis Ende 2023 zur Verfügung. Personalhaus B: Keine Nutzung. Personalhaus C: Es werden bauliche Massnahmen für Nutzung von 6 der 16 Geschossen bis 31.12.25 umgesetzt.

Die im Rahmen des vom ZAS*-Kollektiv realisierten spekulativen Ideenwettbewerbs Stadthotel Triemli eingereichten Projekte zeigen, dass mit baulichen Massnahmen eine weitere Nutzung der Personalhochhäuser für zwanzig bis hundert Jahre realisierbar und mit einer Abgabe im Baurecht eine Vermietung zu sehr moderaten Mietpreisen und einem vernünftigen Ertrag für den Grundeigentümer (Immo Stadt Zürich) möglich sind.

Für die drei sich in der Eingriffstiefe unterscheidenden Entwürfe «bitutu – 1 Planet ist genug», «MOST-WITHLEAST – Muck Pezet Architekten» und «S M L XL – OAEU» liegt inzwischen auch eine Variantenstudie vor. Diese zeigt, dass ab einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren gute Werte bezüglich Gesamtenergiebilanz, Kosten, Quadratmeterpreise und Flächenangebot erzielt werden können. Mit einer langfristigen Nutzung sind die besten Werte erzielbar.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Sind dem Stadtrat die Ergebnisse des spekulativen Ideenwettbewerbs Stadthotel Triemli sowie der Variantenstudie bekannt? Wie beurteilt er diese? Wie beurteilt er insbesondere die Vorschläge, die Häuser mittelfristig als Wohnraum zu nutzen beziehungsweise einer entsprechenden Zwischennutzung zukommen zu lassen.
- 2. In der vom Stadtrat als behördenverbindlich erklärten Baulichen Entwicklungsstrategie Areal STZ 2020 2050 vom 03.11.2017 (Beilage zu GR 2022/06) ist ein mögliches Nutzungsszenario mit einer etappierten baulichen Entwicklung des Spitalareals bis 2050 dargestellt. Von diesem Szenario wird das RehaZentrum der Klinik Valens realisiert. Planungen weiterer Entwicklungsschritte insbesondere solche, die einen Abriss einzelner Personalhäuser erfordern würden sind nicht bekannt. In der Antwort auf die Motion 2020/411 hat der Stadtrat zudem angekündigt, eine weitere «strategische Machbarkeitsstudie» für «ein Campus-Projekt auf dem Triemli-Areal ... unter Einbezug der Anforderungen des Spitals Triemli, der Stadt und von Dritten an das Areal» zu prüfen (10. März 2021).
 - a. Bitte um Angaben zur Aktualität der gemäss baulicher Entwicklungsstrategie 2017 S. 53 angedachten weiteren Nutzungen im Nordosten des Areals, dem die Personalhäuser weichen müssten (neues Haus 41: Patientenhotel und Gesundheitszentrum; neues Haus 42: Neubau Behandlung, Diagnostik, OPS, ambulante Medizin etc.)?
 - b. Welche Bedeutung haben die beiden Spitalerweiterungen für die Weiterentwicklung des Stadtspitals?
 - c. Welche Arbeiten sind in Rahmen der angekündigten strategischen Machbarkeitsstudie für ein Campus-Projekt bis heute ausgeführt worden? Sind insbesondere die Anforderungen des Spitals Triemli, der Stadt und von Dritten geklärt? Wann liegen die Ergebnisse vor? Werden diese publiziert?
 - d. Ist der Strategische Arealplanung aus dem Jahr 2017 noch aktuell? Muss diese nicht so oder so angepasst werden?
 - e. Mit welchem Wert ist das Areal in der Bilanz der Immo eingestellt?
 - f. Welche Rückstellungen für Unterhalt und Sanierungen der Personalhäuser sind gebildet worden?
 - g. Wenn Ja: Wie viel Zeit braucht es für eine Überarbeitung der Arealplanung?
- Die in der baulichen Entwicklungsstrategie aus dem Jahr 2017 angedachten Neubauten im Nordosten des Areals (Frage 2a) müssten auf dem für den Betrieb des Stadtspitals Triemli notwendigen Sockel erstellt werden, auf dem heute die Personalhäuser stehen.
 - a. Welche planerischen und politischen Schritte müssten umgesetzt werden, um die Neubauten (Haus 41 und Haus 42) zu realisieren?
 - b. Wann müssten die Personalhäuser B und C (Haus 41) und C (Haus 42) abgerissen werden (bitte um detaillierten Zeitplan für die einzelnen Häuser)?
 - c. Könnten die Spitalerweiterungen umgesetzt werden, ohne dass einzelne oder alle Personalhäuser abgerissen werden?
- 4. Führt der Umstand, dass der Stadtrat derzeit eine Änderung der Rechtsform des STZ prüft, zu einer Verzögerung der allgemeinen Planung der betreffenden Personalhäuser?
 - a. Wenn ja, weshalb?
 - b. Wann wird dem Gemeinderat eine Vorlage mit den Zukunftplänen zum STZ unterbreitet?
 - c. Welche Auswirkungen hat die stadträtliche Planung auf die gesamte Arealplanung?
- 5. Hat sich der Stadtrat bereits Gedanken betreffend kurzfristiger (>2025), mittelfristiger (> 2040), langfristiger Zwischennutzungen (> 2050) beziehungsweise Erhalt der einzelnen Personalhäuser gemacht? Welche Nutzungen sind in den verschiedenen Szenarien denkbar? Bitte um Angaben zu jedem der drei Personalhäuser.
- 6. Welche Änderungen hat die Neuregelung Schattenwurf (3- statt 2-Stundenschatten) auf diese Überlegungen gehabt? Welche neuen (Zwischen-)Nutzungsoptionen tun sich aufgrund der Neuregelung des Schattenwurfs für das besonders betroffene Personalhaus B auf?
- 7. Ist es aus Sicht des Stadtrats zumutbar, rund die Hälfte der Nutzfläche der Personalhäuser längere Zeit brach stehen zu lassen?
- 8. Unter welchen Bedingungen wäre der Stadtrat bereit, die Personalhäuser für eine strategische Gebäuderneuerung frei zu geben? Ist eine befristete Abgabe im Baurecht denkbar?
- 9. Bis wann kann ein solcher Entscheid gefällt werden?

Dringliche Schriftliche Anfrage von Andreas Egli (FDP), Claudio Zihlmann (FDP) und 37 Mitunterzeichnenden vom 01.03.2023:

Besetzung des Koch-Areals und Ausschreitungen vor der Räumung, Einleitung strafrechtlicher Abklärungen, Reinigungs- und Entsorgungsaufwand von ERZ, Verrechnung der Kosten für die campierenden Personen auf dem Hardturmareal, Verhinderung der Besammlung bei vergleichbaren unbewilligten Demonstrationen, Deckung der Schäden durch die Stadt und mögliche kritische Gesamtschau zur Besetzung des Koch-Areals

Von Andreas Egli (FDP), Claudio Zihlmann (FDP) und 37 Mitunterzeichnenden ist am 1. März 2023 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Während rund 10 Jahren hat eine kleine Personengruppe auf Kosten der Steuerzahlenden und unter Verhinderung neuer Wohnungen, respektive anderer Zwischennutzungen auf dem 30'000 Quadratmeter grossen Koch-Areal von einem weitgehend rechtsfreien Raum profitiert und die Nachbarschaft häufig mit Lärm belästigt.

Die gewalttätigen Ausschreitungen vor der Räumung des Koch-Areals, die massiven Sachbeschädigungen im Rahmen der unbewilligten Demonstration vom 18. Februar 2023 sowie die Besetzung der Hardturm-Brache zeigen, dass der Stadtrat einer kleinen Gruppe scheinbar alles erlaubt und sich diese alles andere als dankbar und sozial zeigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wurden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am späten Mittwochabend, 15. Februar 2023 strafrechtliche Abklärungen in die Wege geleitet? Wenn ja, zu wie vielen Personen und in Bezug auf welche Straftatbestände? Wenn nein, warum nicht?
- 2. Wie hoch war der Reinigungs- und Entsorgungsaufwand von ERZ auf dem Koch-Areal nach dem 16. Februar 2023? Reichte das Depot von CHF 25'000 aus? Wenn nicht, wie wird weiter vorgegangen?
- 3. Zu welchen Kosten vermietet die Stadt Zürich das Hardturmareal jeweils (z.B. Zirkus, Streetfoodfestival, Alba-Festival)? Wie viel wurde den ab dem 14. Februar 2023 dort campierenden Personen verrechnet und auf welcher Grundlage?
- 4. Die Personen auf dem Hardturmareal hatten einen Schlüssel für das Kettenschloss, welches das Einfahrtstor sichert. Wurde das Schloss aufgebrochen oder hatten sie einen städtischen Schlüssel? Wurden polizeiliche Kontrollen vorgenommen und Personalien oder Fahrzeugkennzeichen aufgenommen?
- 5. Wurden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen rund um die gewalttätige Demonstration mit grossem Sachschaden vom Samstagabend, 18. Februar 2023 strafrechtliche Abklärungen in die Wege geleitet? Wenn ja, zu wie vielen Personen? Wenn nein, warum nicht?
- 6. Die Organisierenden des Demonstrationsumzugs wollten oder konnten die massive Gewalt nicht verhindern. Wird die Stadtpolizei künftig bei vergleichbaren unbewilligten Demos diese bereits bei der Besammlung verhindern? Wenn nein, was braucht es für Voraussetzungen, dass diese Entscheidung getroffen wird?
- 7. Im Umfeld der Demonstration war wie in der Vergangenheit (vgl. frühere Anfragen, namentlich GR Nr. 2022/451, Frage 5) erneut zu hören, die Polizei würde eigentlich gerne etwas tun, dürfe aber nicht. Wie kommt es zu solchen Aussagen und was unternimmt der Stadtrat, um künftig den Anschein von Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit zu verhindern?
- 8. Auch unter Berücksichtigung des polizeirechtlichen Opportunitätsprinzips (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Rz. 2562 ff.) stellt sich die Frage, ob die Stadt Zürich rechtlich oder moralisch verpflichtet ist, für den Schaden aufzukommen, welche den Betroffenen entlang der Demonstrationsroute entstanden ist. Wurden gegenüber der Stadt Zürich solche Schadenersatzansprüche geltend gemacht? Wie stellt sich der Stadtrat dazu bzw. ist er bereit, von sich aus entsprechende Regelungen mit den Betroffenen anzustreben.
- Hat der Stadtrat eine kritische Gesamtschau (After Action Review) zur Besetzung des Koch-Areals durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, weshalb nicht?

Dringliche Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 01.03.2023:

Demonstrationsumzug vom 25. Februar 2023, Hintergründe zur Annahme eines friedlichen Verlaufs und zu den fehlenden Personalressourcen, Ausmass des Schadens für das betroffene Gewerbe, Sicherstellung der freien Meinungsäusserung für alle Gruppierungen und Wahrung der Verhältnismässigkeit sowie Gründe für die wenigen Festnahmen

Von Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden ist am 1. März 2023 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Stadt Zürich haben sich am 25. Februar 2023 militante Hausbesetzer sowie ultralinke und terroristische Gruppierungen ausgelassen. Unter der Führung der Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart wurde unter dem Deckmantel der freien Meinungsäusserung diese illegale Demonstration zugelassen, welche der Stadtzürcher Bevölkerung und dem städtischen Gewerbe massive Schäden zuführte. Die Polizeiführung begründet die Laisser-faire-Haltung des Stadtrats mit der Unterbesetzung des Personalbestandes bei der Stadtpolizei und dem Nichtwissen der Ausartung des Demonstrationszuges.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wieso war der Stadtrat, beziehungsweise die Sicherheitsvorsteherin und der Kommandant der Stadtpolizei der Auffassung, dass die Demonstration vom Samstag, dem 25. Februar 2023, friedlich verlaufen würde, obwohl die Ausschreitungen vom Mittwoch, 22. Februar 2023 auf den Donnerstag, 23 Februar 2023 wegen der Räumung des Koch-Areals derart ausarteten?
- 2. Nachträglich behauptete die Einsatzleitung der Stadtpolizei, dass sie nicht eingreifen konnte, weil zu wenig Personal, unter anderem wegen dem Abbau von Überstunden, vor Ort war. Weshalb wurde trotz frühzeitiger Ankündigung dieser Demonstration und durch den absehbaren erhöhten Bedarf an Kräften für eine Sportveranstaltung keine Verstärkung im Rahmen der IKAPOL-Vereinbarung beigezogen?
- 3. Das ansässige Gewerbe hatte wegen dieses illegalen Saubannerzuges erheblichen Schaden erlitten. Gemäss Aussage der Sicherheitsvorsteherin in der Sendung «Talk Täglich» können dieses nicht mit finanzieller Unterstützung rechnen. Wie hoch ist der Schaden für das betroffene Gewerbe in Franken? Wieso soll das Gewerbe nicht finanziell unterstützt werden? Wie steht der Stadtrat zum ansässigen Gewerbe, dass es dieses derart im Stich lässt? Wie gedenkt der Stadtrat zukünftig, das Gewerbe und die Stadtzürcher Bevölkerung vor solchen Eskalationen zu schützen?
- 4. Wie gedenkt der Stadtrat, das Personalproblem zukünftig zu lösen in Anbetracht dessen, dass sich seine Fraktionen und deren Klientel mehrheitlich gegen einen Ausbau des Polizeibestandes stellen?
- 5. Die Sicherheitsvorsteherin propagiert, dass die freie Meinungsäusserung oberstes Gebot sei. Aber für einzelne Gruppierungen soll das nicht gelten. Zum einen könne sie die Sicherheit für den «Marsch fürs Läbe» nicht garantieren und bewilligt deren Kundgebung nicht, andererseits wurden zum Beispiel bei der Demonstration zum Ukrainekrieg andersdenkende Gruppierungen nach Hause geschickt, mit der Begründung, dass deren Sicherheit nicht gewährleistet werden könne. Wieso ist der Stadtrat der Meinung, dass nur die Meinungsfreiheit derer gilt, welche der Haltung des Stadtrats entspricht und die der anderen nicht? Wie gedenkt der Stadtrat die Sicherheit jener zu schützen, welches ein anderes Gedankengut haben?
- 6. Sieht der Stadtrat in Anbetracht der Laisser-faire-Haltung gegenüber linksradikalen Demonstrationen und dem rigorosen Eingreifen bei anderen Demonstrationen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt?
- 7. Es hat sich beim linksradikalen Saubannerzug ein erheblicher Schaden für die Steuerzahler sowie die Gewerbetreiber der Stadt Zürich ergeben. Festgenommen wurden lediglich vier Personen, welche am gleichen Tag wieder freigelassen wurden. Wieso weigert sich die Stadt Zürich, diese Personen während der maximal zulässigen Zeit zu inhaftieren und für die Sachschäden zu verantworten?
- 8. Wieso wurden lediglich vier Personen festgenommen? Wenn vier Personen verhältnismässig in Gewahrsam genommen werden konnten, wieso konnten nicht mehr Personen festgenommen werden? Wieso wurde und/oder wird das Vermummungsverbot nicht konsequent befolgt? Wieso wurde nicht gegen die Sachbeschädigungen vorgegangen?

Schriftliche Anfrage von Matthias Renggli (SP) und Christina Horisberger (SP) vom 01.03.2023:

Beeinträchtigung der Durchlüftung durch den Bau von Siedlungen, Berücksichtigung der Hitzeminderung bei grossen Bauvorhaben, rechtliche Grundlagen zur Prüfung der Durchlüftung, Beispiele für gelungene Bauprojekte und Projekte mit einem negativen Effekt sowie Schätzung der Kosten bei einer Beeinträchtigung der Durchlüftung

Von Matthias Renggli (SP) und Christina Horisberger (SP) ist am 1. März 2023 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der Tagesanzeiger thematisiert im Artikel «Neubauten stehen in der Kritik, weil sie kühlenden Wind bremsen können» vom 27. Februar 2023, dass grosse Siedlungen, welche quer zur Windrichtung gebaut werden, die Durchlüftung der benachbarten Quartiere beeinträchtigen können. Als Beispiel diente ein Bauvorhaben an der Frohburgstrasse. Auch auf die rechtliche Situation bzw. die fehlenden rechtlichen Vorgaben für Private wird Bezug genommen.

Bereits im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage (GR Nr. 2018/303) führte der Stadtrat auf die Frage, ob bei grösseren Bauprojekten der Einfluss von hohen Gebäuden auf den Wind bzw. die Durchlüftung der Stadt in die Planung miteinbezogen werde, unter anderem aus, es bestehe bisher keine Rechtsgrundlage, um bei Bauprojekten eine Analyse der Auswirkung von hohen Gebäuden auf die Windsituation einfordern zu können.

Zur Durchlüftung ist im kantonalen Raumplanungsbericht 2021 (RRB Nr. 355/2022, Vorlage 5805) festgehalten, dass durch Luftströme, die das Siedlungsgebiet vor allem nachts mit kalter Luft versorgen, kühlende Wirkung entsteht, sofern sie nicht durch Bauten oder Anlagen blockiert werden. Bei eingeschränkter Durchlüftung entsteht ein sogenannter Hitzeinseleffekt: Dicht besiedelte Gebiete weisen im Sommer deutlich höhere Temperaturen auf als das weniger dicht besiedelte Umland. Die Folgen sind neben Einbussen der Lebensqualität auch gesundheitliche Probleme bis hin zu erhöhter Mortalität während Hitzeperioden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie und in welchem Rahmen nimmt die Stadt bei grossen Bauvorhaben ihre Interessen im Bereich Hitzeminderung wahr? Welche Rolle spielt dabei die Durchlüftung?
- 2. Gibt es Möglichkeiten auf kommunaler Ebene z.B. über die Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Arealüberbauungen oder die Richtplanung den Einfluss eines Bauprojekts auf die Durchlüftung zu prüfen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Mit derzeit angestossenen Revisionen des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sollen für die Gemeinden Möglichkeiten zu einer grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung geschaffen werden. Wie steht der Stadtrat zu den bereits bekannten Änderungen? Fehlen wichtige Aspekte insbesondere im Hinblick auf die Durchlüftung?
- 4. Inwiefern war die Stadt in die Arealüberbauung Frohburg involviert (Studienauftrag, Testplanung etc.)?
- 5. Sind dem Stadtrat besonders gelungene Bauprojekte bekannt, bei denen der Einfluss auf die Durchlüftung abgeklärt und bei der Realisierung berücksichtigt wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, können Beispiele genannt werden?
- 6. Sind dem Stadtrat Bauprojekte bekannt, die einen negativen Effekt auf die Durchlüftung haben? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, können Beispiele genannt werden?
- 7. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Kosten für das Gemeinwesen und für Private (z.B. für Gesundheit, Infrastruktur etc.), die aufgrund einer Beeinträchtigung der Durchlüftung (Hitzeinseln) infolge von Bauprojekten entstehen können?

Schriftliche Anfrage von Dominik Waser (Grüne) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) vom 01.03.2023:

Nichtverlängerung der Intendanz des Schauspielhauses, Gewährleistung der künstlerischen Freiheit, Stärkung des Kulturförderungsziels «Teilhabe stärken, Diversität fördern», Reaktion auf die Verunsicherung der Kulturhäuser und Einschätzung des Reputationsschadens für den Kulturstandort Zürich

Von Dominik Waser (Grüne) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) ist am 1. März 2023 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im aktuellen Kulturleitbild (2020-2023) der Stadt Zürich - welches auch für das Schauspielhaus Zürich gilt - gibt es Ausführungen hinsichtlich der Schwerpunktsetzung des Themas «Diversität» spezifisch für städtisch subventionierte Kulturinstitutionen. Das Ziel «Teilhabe stärken, Diversität fördern» war auch eine Priorität der letzten Förderungsperiode und wird im aktuellen Leitbild auch für die jetzige Periode als prioritäres Kulturförderungsziel behandelt. Am 6.02.23 wurde öffentlich, dass der Vertrag der Intendanz des Schauspielhaus Zürich nicht verlängert wird. Ein paar Tage später wurde Stadtpräsidentin Corine Mauch im Tages Anzeiger wie folgt zitiert: «Die Bemühungen des Hauses, sich im Sinne der Diversität zu öffnen, sind richtig. Sie entsprechen der Realität in unserer Stadt und der Schweiz – unsere Gesellschaft ist vielfältig. Mir ist wichtig zu betonen, dass wir den eingeschlagenen Kurs weiterentwickeln, und ich erwarte, dass sich auch die nächste Intendanz mit den gesellschaftlichen Realitäten unserer Stadt auseinandersetzt.». Die Stadt will also mehr Diversität und das ist gut so. Gleichzeitig häufen sich jedoch politisch motivierte Angriffe auf zahlreiche Züricher Kulturinstitutionen und den Kurs des Kulturleitbildes der Stadt Zürich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie gedenkt der Stadtrat, die k\u00fcnstlerische Freiheit der st\u00e4dtisch subventionierten Kulturinstitutionen mit dem oben genannten Auftrag zu gew\u00e4hrleisten?
- Wie gedenkt der Stadtrat sicherzustellen, dass eine neue Intendanz des Schauspielhaus Zürich den eingeschlagenen Kurs, hin zu einer Öffnung des Hauses hinsichtlich Diversität, Teilhabe und Inklusivität weiterentwickeln kann?
- 3. Wie gedenkt der Stadtrat das wichtige Kulturförderungsziel «Teilhabe stärken, Diversität fördern» angesichts zunehmender politischer und medialer Angriffe gegen die Zürcher Kulturinstitutionen zu stärken?
- 4. Auf welche Formen der politischen und gesellschaftlichen Unterstützung ist der Stadtrat angewiesen, um die Ziele der Kulturförderung «Teilhabe stärken, Diversität fördern» bzw. der Öffnung des Theaters zu erreichen?
- 5. Sieht der Stadtrat das Ziel «Teilhabe stärken, Diversität fördern» sowie das prioritäre Ziel der künstlerischen Schaffensfreiheit angesichts des politischen und medialen Gegenwinds und neu laut werdenden Forderungen, wonach sich Theater weniger an aktuellen gesellschaftlichen Themen und vielmehr am «Original» von Klassikern orientieren soll, in Gefahr? Falls ja, warum und was gedenkt er dagegen zu tun? Falls nein, warum?
- 6. Gemäss einem Statement namhafter Institutionsleiter:innen von Kunsthaus, Tanzhaus, Kunsthalle, Cabaret Voltaire, Neumarkt und Haus Konstruktiv sendet die Nicht-Verlängerung der Intendanz des Schauspielhaus Zürich "ein fatales Zeichen" aus. Auch habe der Entscheid für Verunsicherung hinsichtlich der gewünschten Öffnung der Häuser geführt. Wie gedenkt der Stadtrat darauf zu reagieren?
- 7. Der Entscheid bzgl. Nicht-Verlängerung führt auch zu Kritik namhaften Künstler*innen oder dem Ausland, bspw. jüngst in der New York Times. Auch über die Vorkommnisse im Tanzhaus wurde berichtet. Wie schätzt der Stadtrat den Reputations-Schaden für den Kulturstandort Zürich ein?

Schriftliche Anfrage von Dr. David Garcia Nuñez (AL) und Tanja Maag Sturzenegger (AL) vom 01.03.2023:

Durchführung von Zirkumzisionen an Minderjährigen am Stadtspital Zürich, Anzahl Fälle und Anzahl Komplikationen aufgeschlüsselt nach spezifischen Kriterien und rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Eingriffs ohne medizinische Indikation, Information über mögliche Alternativen und Involvierung der KESB bei nichtärztlichen Eingriffen

Von Dr. David Garcia Nuñez (AL) und Tanja Maag Sturzenegger (AL) ist am 1. März 2023 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Entfernung der Vorhaut am Penis (sog. Zirkumzision) zählt zu den weltweit am häufigsten durchgeführten körperlichen Eingriffen. Obwohl nur in seltenen Fällen eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist, erfolgt die Operation oftmals an nicht urteilsfähigen Kindern. Das ist insofern problematisch, als es sich dabei um einen Eingriff in die körperliche, geschlechtliche sowie sexuelle Integrität und Selbstbestimmung handelt, der nicht rückgängig gemacht werden kann und mit lebenslangen Folgen verbunden ist. Die Stimmen Betroffener, die darunter leiden, mehren sich, ebenso wie Kritik an der bisherigen Praxis seitens medizinischer und sozialer Organisationen.

Im Wissen, dass am Stadtspital Zürich Zirkumzisionen an Minderjährigen durchgeführt werden, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viele Zirkumzisionen (Tarmed-Position 21.2680 bzw. CHOP 64.0 als Haupt- oder Nebenbehandlung) wurden in den letzten 10 Jahren am Stadtspital Zürich durchgeführt? Die Angaben sind aufzuschlüsseln nach:
 - a. Altersjahr,
 - b. Durchführung ambulant vs. stationär,
 - Durchführung mit vs. ohne medizinische Indikation, d.h. Routine, rituell oder sonstiger Elternwunsch.
 - d. Durchführung spitalärztlich vs. belegärztlich.
- 2. Wie viele Fälle von (akuten, mittel- und langfristigen) Komplikationen nach Zirkumzisionen wurden in den letzten 10 Jahren am Stadtspital Zürich nachbehandelt? Die Angaben sind aufzuschlüsseln nach:
 - a. Altersjahr,
 - b. Nachbehandlung ambulant vs. stationär,
 - c. Art der Komplikation (Hauptdiagnose),
 - d. Durchführung der vorausgehenden Zirkumzision mit vs. ohne medizinische Indikation,
 - e. Durchführung der vorausgehenden Zirkumzision
 - i. am Stadtspital Zürich spitalärztlich vs.
 - ii. am Stadtspital Zürich belegärztlich vs.
 - iii. extern ärztlich vs.
 - iv. extern nicht-ärztlich.
- 3. In wie vielen Fällen hat sich das Stadtspital Zürich in den letzten 10 Jahren gegen die Durchführung einer von Eltern gewünschten, nicht medizinisch indizierten Zirkumzision an einem Kind entschieden?
- 4. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden am Stadtspital Zürich Zirkumzisionen ohne medizinische Indikation an Kindern und Jugendlichen durchgeführt?
- 5. Welche medizinisch-wissenschaftlichen Standards kommen am Stadtspital Zürich zur Anwendung, um an der Penisvorhaut von Kindern und Jugendlichen den gesundheitlichen Zustand zu beurteilen, Erkrankungen zu diagnostizieren, Indikationsstellungen für Behandlungen festzulegen sowie diese Behandlungen durchzuführen? (Bitte Nennung der konkreten Leitlinien, fachliche Artikel, etc.)
- Welche Dokumente werden zur Aufklärung von Eltern und Kind sowie zur Einwilligung in den Eingriff verwendet? (Bitte sämtliche Unterlagen beifügen)
- 7. Welche Angebote bestehen beim Auftreten der in den Aufklärungsdokumenten beschriebenen Folgebeschwerden, insbesondere bei den unter Frage 2 genannten Komplikationen?
- 8. Wie werden Eltern über mögliche Alternativen zur Zirkumzision informiert? Wird z. B. die Möglichkeit zum Kontakt mit anderen Eltern, die sich gegen einen solchen Schritt entschieden haben, oder mit sozialen Organisationen, welche dieses Thema im Fokus haben, angeboten? Wenn nein: Bitte Nennung der Gründe.

- 9. Welche Schritte sind in der Beratung von Eltern vorgesehen, die eine Zirkumzision an ihrem Kind ohne medizinische Indikationsstellung wünschen (d.h. Routine, rituell oder sonstiger Elternwunsch), insbesondere wenn während der Konsultation der Eindruck entsteht, dass mangelndes Wissen über die Funktionen der Penisvorhaut, Zweifel oder eine Uneinigkeit über den Eingriff bestehen, oder dass sie aufgrund sozialen Drucks handeln? (Bitte ggf. Unterlagen beifügen)
- 10. Wurde in Fällen, in denen Eltern eine Zirkumzision an ihrem Kind nicht-ärztlich durchführen lassen hatten oder in denen der Eindruck entstand, dass sie dies tun könnten, die KESB involviert?
- 11. Welche Kosten werden für eine Zirkumzision verrechnet?
- 12. Wird abgeschnittenes Penisvorhautgewebe zu Forschungszwecken oder zur kommerziellen Verwendung weitergegeben?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

1450. 2022/153

SK PRD/SSD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Dr. Christian Monn (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2024

Es wird gewählt (Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023):

Snezana Blickenstorfer (GLP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte

1451. 2022/156

SK GUD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Tanja Maag Sturzenegger (AL) für den Rest der Amtsdauer 2022–2024

Es wird gewählt (Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Februar 2023):

Moritz Bögli (AL)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

1452. 2022/553

Schriftliche Anfrage von Anna Graff (SP) und Dr. Frank Rühli (FDP) vom 09.11.2022:

Impfsituation beim städtischen Personal, Nutzung der Gratisimpfungen, Angebot an nicht-evidenzbasierten Massnahmen zur Stärkung des Immunsystems, Motivierung des Personals in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Übersicht über die Weiterbildungen, in denen die Immunisierung thematisiert wird

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 271 vom 1. Februar 2023).

Schriftliche Anfrage von Patrick Hässig (GLP) und Alan David Sangines (SP) vom 09.11.2022:

Anstieg der Jugendkriminalität und -gewalt, statistische Angaben zu den Verzeigungen, Gewaltdelikten, Strafen und Einstellungsverfügungen, Beurteilung der Zunahme und der Anzahl geschlossener Unterbringungsformen sowie präventive Massnahmen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 345 vom 8. Februar 2023).

1454. 2022/556

Schriftliche Anfrage von Severin Pflüger (FDP) und Martina Zürcher (FDP) vom 09.11.2022:

Kauf eines Mehrfamilienhauses an der Motorenstrasse 21, Angaben zum Versicherungswert, zur Grundstücksfläche und dem Bodenpreis, Einordnung der Rendite, der Mieten und der Arrondierungsabsicht sowie möglicher Mittelbedarf für die Erreichung des Drittelsziels

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 294 vom 1. Februar 2023).

1455. 2022/557

Schriftliche Anfrage von Sibylle Kauer (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 09.11.2022:

Nutzung der Stadtwälder durch Mountainbike Fahrende, Auswirkungen des Urteils auf die Praxis der Kanalisierung, heutige Bussenpraxis, Vortrittsregelungen auf Waldwegen und mögliche Überarbeitung des Mountainbike-Konzepts sowie Studien zur Auswirkung der Nutzung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 272 vom 1. Februar 2023).

1456. 2022/576

Schriftliche Anfrage von Judith Boppart (SP) und Matthias Probst (Grüne) vom 16.11.2022:

Gesundheitsrisiken durch den nächtlichen Fluglärm, Umsetzung der Empfehlung zur Senkung der Lärmgrenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm, Durchsetzung des Nachtflugverbots und Vertretung der Betroffenen bezüglich Einforderung der Rechte gegenüber der Flughafen Zürich AG

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 346 vom 8. Februar 2023).

1457. 2022/602

Schriftliche Anfrage von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Beat Oberholzer (GLP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 23.11.2022:

Nutzung der Energiezentrale ewz-Unterwerk-Selnau, Standortevaluation für Cool City, Einfluss der getätigten Investitionskosten bei der Umnutzung von städtischen Gebäuden und Planungssicherheit für Kulturinstitutionen in städtischen Gebäuden sowie Unterstützung des Museums Haus Konstruktiv und des Impact Hubs bei der Suche nach einem neuen Standort

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 273 vom 1. Februar 2023).

Weisung vom 18.05.2022:

Gesundheitszentren für das Alter, Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (VsEP), Neuerlass

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2022 ist am 30. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

1459. 2022/209

Weisung vom 25.05.2022:

Sozialdepartement, Stiftung Zürcher Gemeinschaftszentren, GZ Wipkingen, Begegnungsraum BAZ, Beiträge 2023 und 2024

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2022 ist am 6. Februar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

1460. 2022/230

Weisung vom 08.06.2022:

Schulamt, Gesetzliche Grundlagen für die Begabungs- und Begabtenförderung, Ablösung der Ausgabenbewilligung für das Begabtenförderprogramm Universikum

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2022 ist am 6. Februar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

1461. 2022/286

Weisung vom 29.06.2022:

Motion der AL-Fraktion betreffend Finanzierung eines flächendeckenden, niederschwelligen, interkulturellen Übersetzungs- und Dolmetscherdienstes (IÜDD) in den städtischen Gesundheitsinstitutionen, 4-jähriges Pilotprojekt, neue einmalige Ausgaben, Abschreibung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2022 ist am 30. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

Weisung vom 06.07.2022:

Tiefbauamt, Projekt Platzspitz und Mattensteg, Neugestaltung Platzspitz und Platzspitzbrücke, Sanierung Mattensteg und Werkleitungsarbeiten, neuer Verpflichtungskredit aufgrund wesentlicher Zweckänderung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2022 ist am 6. Februar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

1463. 2022/305

Weisung vom 06.07.2022:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Energie-Coaching, Zusatzkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2022 ist am 30. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

1464. 2022/366

Weisung vom 24.08.2022:

Sozialdepartement, insieme Zürich Stadt und Bezirk Meilen, insieme Kulturlokal, Beiträge 2023–2026

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2022 ist am 6. Februar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

1465. 2022/395

Weisung vom 31.08.2022:

Sozialdepartement, Verein Solidara Zürich, Verein FIZ, Beiträge 2023–2026

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2022 ist am 6. Februar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

1466. 2022/503

Antrag der Geschäftsleitung vom 24.10.2022:

Teilrevision Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Mutterschaftsentschädigung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2022 ist am 6. Februar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. März 2023.

Petition vom 08.02.2023:

Attraktive Arbeitsplätze und umweltfreundliche Mobilität

Vom Eingang der «Petition für attraktive Arbeitsplätze und eine umweltfreundliche Mobilität» vom 8. Februar 2022 wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme gemäss Art. 22 lit. a. GeschO GR erfolgt durch die Geschäftsleitung des Gemeinderats.

Nächste Sitzung: 8. März 2023, 17 Uhr.